

Amtsblatt

der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 95

1. Februar

2025

Inhalt

I. Erklärungen und Stellungnahmen	Seite	III. Personalia	Seite
<u>Herbstvollversammlung</u> <u>(4. bis 7. November 2024, Europakloster</u> <u>Gut Aich)</u>	2	1. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben	27
1. Umkehr zu einer synodalen Kirche, die den Menschen dient	2	2. GR Mag. Josef Grünwidl – Apostolischer Administrator der Erzdiözese Wien	27
2. „Pilger der Hoffnung“ im Heiligen Jahr 2025	3	3. GR Mag. Johannes Freitag, MBA – Weihbischof der Diözese Graz-Seckau	27
3. Für eine öko-soziale Landwirtschaft	4	4. Katholische Aktion Österreich (KAÖ)	27
4. Das Heilige Land braucht endlich Frieden	5	5. MIVA.....	28
		6. Katholischer Laienrat Österreichs (KLRÖ).....	28
II. Gesetze und Verordnungen		IV. Dokumentation	
1. Kirchliche Rahmenordnung für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion	7	1. Botschaft des Heiligen Vaters zum 39. Weltjugendtag 2024.....	29
2. Österreichisches Liturgisches Institut (ÖLI) – Statuten	12	2. Brief zur Erneuerung des Studiums der Kirchengeschichte	32
3. Katholische Sozialakademie Österreichs (ksoe) – Statuten.....	14	3. Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltfriedenstag	37
4. Finanzrichtlinie für Spendensammelnde Organisationen der Österreichischen Bischofskonferenz	19	4. Kirchliche Statistik 2023	41
5. Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung Österreichs (AFFT) sowie Katholisches Frauenwerk in Österreich (KFWÖ)	26	V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz	
6. Militärordinariat der Republik Österreich – Statuten	26	_____	

I. Erklärungen und Stellungnahmen

Herbstvollversammlung (4. bis 7. November 2024, Europakloster Gut Aich)

1.

Umkehr zu einer synodalen Kirche, die den Menschen dient

„Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ – unter diesem Titel wurde das Schlussdokument der Bischofssynode am 26. Oktober beschlossen und von Papst Franziskus unmittelbar nach der Abstimmung zur Umsetzung freigegeben. Dieser bislang einzigartige Akt eines Papstes seit dem Bestehen von Bischofssynoden ist Ausdruck bereits gelebter Synodalität in der Weltkirche und zugleich ein Arbeitsauftrag an die Ortskirchen. Die österreichischen Bischöfe stehen voll und ganz hinter den Ergebnissen des weltweiten synodalen Prozesses und wollen sie in Österreich umsetzen.

Der synodale Prozess geht weiter und muss sowohl als Haltung verinnerlicht als auch in Formen und Strukturen konkretisiert werden. Daher will das Schlussdokument das Bewusstsein zum Ausdruck bringen, „dass der Ruf zur Sendung gleichzeitig der Ruf zur Bekehrung jeder einzelnen Kirche und der ganzen Kirche ist“ (Nr. 11). „Umkehr“ ist ein Schlüsselbegriff im Synodendokument und er erinnert an die ersten Worte Jesu Christi am Beginn seiner Mission: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). Mit Synodalität ist daher zuallererst eine Haltung beschrieben, in der man gemeinsam auf das Hören will, was Gott uns heute sagen will. Synodalität ist somit kein Selbstzweck, sondern „das gemeinsame Gehen der Christen mit Christus und auf das Reich Gottes zu, in Einheit mit der ganzen Menschheit“ (Nr. 28).

Synodalität als geistliche Haltung „erfordert das Hören auf das Wort Gottes, Kontemplation, Stille und Bekehrung des Herzens“ (Nr. 43) und

wird konkret erfahrbar im sogenannten „Gespräch im Geist“. Diese auch als „Anhörkreis“ bekannte Methode hat sich nicht nur an den runden Tischen der Bischofssynode bewährt, sie eignet sich für viele Formen des Zusammenkommens und des Austausches und sollte daher im kirchlichen Bereich beginnend mit der kleinen Gemeinschaft, über die Pfarren, Verbände und Bewegungen bis hin zu den diözesanen und anderen kirchlichen Ebenen eingeübt und regelmäßig praktiziert werden. Wir Bischöfe teilen die Hoffnung: „Wenn der synodale Stil in Demut praktiziert wird, befähigt er die Kirche, in der heutigen Welt eine prophetische Stimme zu sein“, einer Welt, die in der Versuchung steht, „Konflikte mit Gewalt statt durch Dialog zu lösen“ (Nr. 47).

Eine synodale Kirche braucht auch Strukturen, die diese Haltung ermöglichen und sie mit Leben erfüllen. Daher enthält das Schlussdokument zahlreiche Empfehlungen, Vorschläge und Forderungen, die sich an unterschiedliche Adressaten und Ebenen richten. Wichtige Schlüsselbegriffe dabei sind Transparenz, Rechenschaftspflicht und Evaluierung. Im Blick auf Österreich zeigt sich, dass vieles davon bereits gelebte Praxis ist, besonders im Bereich der Mitwirkungsgremien auf Ebene der Pfarren und der Diözesen (Nr. 103). So wirken in den Pfarrgemeinderäten und pfarrlichen Vermögensverwaltungsräten über 40.000 gewählte Mitglieder ehrenamtlich mit. Sie sind ein Segen und aus dem kirchlichen Leben in Österreich nicht mehr wegzudenken.

Gleichzeitig enthält das Schlussdokument zahlreiche Punkte, die in der Kirche in Österreich noch aufgegriffen und umgesetzt werden sollen. Das betrifft vor allem die Diözesen, bei denen jetzt die Hauptverantwortung für die Weiterarbeit liegt.

Daneben hat die Bischofskonferenz das Mandat des nationalen Synodenteams verlängert. Seine Hauptaufgabe besteht darin, alle Inhalte im Schlussdokument zu identifizieren, wo es hierzulande einen Handlungsbedarf gibt, und der Bischofskonferenz dafür konkrete Vorschläge zu machen. Ein zentrales Anliegen des Synoden-

dokuments ist die Stärkung synodaler Formen und Verfahren auf nationaler Ebene. Das gilt auch für die Bischofskonferenz mit ihren österreichweiten Einrichtungen. Schon jetzt bestehen maßgebliche Gremien wie die österreichweite Pastorkommission, Liturgische Kommission oder Familienkommission überwiegend aus sachkundigen Frauen und Männern.

Mitglieder des nationalen Synodenteams sind der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Erzbischof Franz Lackner, Pastoral-Bischof Josef Marketz, Bischofskonferenz-Generalsekretär Peter Schipka sowie Prof. Klara Csiszar von der Theologischen Fakultät der Katholischen Privat-Universität (KU) Linz, Prof. Regina Polak von der Theologischen Fakultät der Universität Wien, Elisabeth Rathgeb, Caritas-Direktorin der Diözese Innsbruck, und die Theologin Petra Steinmair-Pösel.

Darüber hinaus hat die Bischofskonferenz bereits einige Themen aus dem Synodendokument aufgegriffen und umgesetzt. Zur Forderung nach mehr Frauen in kirchlichen Führungspositionen (Nr. 60) gibt es den aufrechten Beschluss, innerhalb von sieben Jahren bis 2029 den Anteil von Frauen in der obersten Leitungsebene auf ein Drittel anzuheben. Dazu hat die Bischofskonferenz jetzt präzisiert, was die „oberste Leitungsebene“ umfasst, und festgelegt, dass die Entwicklung auch jährlich zu erheben ist.

Die Ämter des Lektors und des Akolythen sind die ältesten Ämter für Laien in der Kirche. Seit 2021 sind diese Ämter weltkirchlich auch für Frauen offen. Daher hat die Bischofskonferenz, wie vom Synodendokument gefordert (Nr. 75), jetzt einen Vorschlag für eine österreichweite Rahmenordnung erarbeitet, die im nächsten Schritt nun von den Diözesen und zuständigen Einrichtungen geprüft wird.

Weiters hat sich die Bischofskonferenz bei ihrer Vollversammlung mit der digitalen Kultur und den kirchlichen Herausforderungen (Nr. 113 und 149) befasst und zu den Beratungen Expertinnen und Experten einbezogen. Im Zuge dessen wurde das Österreichische Pastoralinstitut beauftragt, eine strategische Arbeitsgruppe zur digitalen Pastoral einzurichten. Darüber hinaus soll das Pastoralinstitut ein Netzwerk für digitale Kirche

in Österreich unter Einbindung der diözesanen Verantwortlichen koordinieren.

Die beschlossenen Maßnahmen sind erste Schritte, denen weitere folgen müssen auf dem Weg zu einer synodalen Kirche, die den Menschen dient. Dazu hält das Synodendokument grundsätzlich bereits in Nr. 1 fest: „Jeder neue Schritt im Leben der Kirche ist eine Rückkehr zur Quelle.“ Diese Schritte werden gute Früchte tragen, wenn wir an der Liebe Jesu Christi Maß nehmen, wie es Papst Franziskus in seiner jüngsten Enzyklika „Dilexit nos“ („Er hat uns geliebt“) allen Gläubigen ans Herz gelegt hat.

2.

„Pilger der Hoffnung“ im Heiligen Jahr 2025

Wenn Papst Franziskus am 24. Dezember im Petersdom die Heilige Pforte durchschreitet, dann eröffnet er damit auch das sogenannte Heilige Jahr. Das erste Jubiläum, wie das Heilige Jahr auch genannt wird, fand erstmals im Jahr 1300 auf Wunsch der Gläubigen statt. Seit Mitte des 15. Jahrhunderts gibt es alle 25 Jahre ein ordentliches Heiliges Jahr und seinen Kern bildet die Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus in Rom.

Das Motto für das Heilige Jahr 2025 lautet „Pilger der Hoffnung“. In der Verkündigungsbulle „Spes non confundit“ („Die Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“), mit der Papst Franziskus das Heilige Jahr ausgerufen hat, ermutigt er Kirche und Welt, in diesem Jahr greifbare „Zeichen der Hoffnung“ zu setzen. Gerade angesichts einer von vielen Krisen und Bedrohungen geprüften Welt gilt es, Hoffnung zu stiften. Als Beispiele nennt Papst Franziskus den Einsatz für Frieden, Jugendliche, Senioren, Kranke, Arme und Migrant*innen. Das Dokument enthält auch „Appelle der Hoffnung“. So sollen beispielsweise reichere Länder wirtschaftlich schwächeren Ländern die Schulden erlassen – nicht aus Großmut, sondern aus Gerechtigkeit. Entschuldung ist auch der

Kern des jüdischen Jubeljahres nach dem Gesetz des Moses, von dem sich das Heilige Jahr auch herleitet.

Das Jubiläum 2025 ist zugleich eine Einladung und Chance zur Umkehr und zum geistlichen Wachsen. Das bewusste Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus, Besinnung, Reue und sakramentale Versöhnung in der Beichte, Wiedergutmachung und konkret gelebte Nächstenliebe sollen Menschen dabei helfen, sich als ernsthafte und zugleich hoffnungsvolle Christinnen und Christen zu bewähren.

Österreichweit wird am 29. Dezember in den Domkirchen der jeweilige diözesane Eröffnungsgottesdienst für das Heilige Jahr stattfinden. Darüber hinaus laden wir Bischöfe die Gläubigen ein, nach Rom zu pilgern, die Heiligen Pforten und Apostelgräber zu besuchen und die Sakramente und den Ablass zu empfangen. Wem dies nicht möglich ist, wird im kommenden Jahr hierzulande in ausgewählten Jubiläumskirchen und Heiligen Stätten die regelmäßige Möglichkeit zur geistlichen Aussprache, Beichte und zum Empfang des Ablasses haben. Einen Überblick darüber und weitere Informationen bietet die Internetseite www.heiliges-jahr.at, die laufend ergänzt wird.

In Rom selbst wird es über das ganze Heilige Jahr verteilt Jubiläumsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen geben. Ganz besonders laden wir Bischöfe junge Menschen zum „Jubiläum der Jugendlichen“ vom 28. Juli bis 3. August in Rom ein. Unter <https://weltjugendtag.at/jugend-jubilaem-2025/> gibt es dazu nähere Informationen sowie bereits Fahrtvarianten österreichischer Gruppen und Hilfestellungen, wie man junge Menschen dabei unterstützen kann, sich auf den Weg zu machen.

3.

Für eine öko-soziale Landwirtschaft

Schon die ersten Worte unserer Bundeshymne machen deutlich: Österreich ist reich beschenkt mit den Schätzen der Natur und den Früchten

menschlicher Arbeit. Die einzigartige Kulturlandschaft Österreichs verdankt sich nicht zuletzt dem pfleglichen Umgang mit der Schöpfung, wie er seit unzähligen Generationen dem Selbstverständnis und Ethos von Bäuerinnen und Bauern entspricht. Unterbrochene Lieferketten während der Pandemie, kriegsbedingte Ausfälle bei Getreidetransporten aus der Ukraine oder die Klimaerwärmung haben zuletzt das Bewusstsein wieder dafür wachsen lassen, wie wichtig die Landwirtschaft für gesicherte Lebensgrundlagen der Bevölkerung ist.

Schon vor Jahrzehnten wurden in Österreich die Weichen in Richtung einer öko-sozialen Landwirtschaft gestellt. Sie will ökonomisch leistungsfähig, ökologisch verantwortungsvoll und zugleich sozial orientiert sein und hat sich vielfach bewährt. Bäuerliche Familienunternehmen sind typisch für die Landwirtschaft in Österreich. Sie sind keine Selbstverständlichkeit, und das hohe Ansehen, das Bäuerinnen und Bauern zu Recht in der österreichischen Bevölkerung genießen, unterstreicht ihren wertvollen Dienst am Gemeinwohl.

Ein Vergleich innerhalb der Länder der Europäischen Union, in deren Kompetenzbereich die Landwirtschaft fällt, zeigt auf, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich in vielen Bereichen führend sind: Das betrifft die soziale Absicherung von Bäuerinnen und Bauern genauso wie die europaweit höchste Quote im Bereich der Biolandwirtschaft, die hohe Bereitschaft, sich freiwillig an Agrarumweltprogrammen zu beteiligen oder die beeindruckend hohe Anzahl an bergbäuerlichen Betrieben. Auch der generationenübergreifende Zusammenhalt in bäuerlichen Familienbetrieben ist eine Bereicherung für die gesamte Gesellschaft und macht den Schatz der bäuerlichen Kultur aus.

Gleichzeitig steht die Landwirtschaft auch in Österreich vor einem schmerzhaften Strukturwandel und immer neuen Herausforderungen. Sie muss nicht nur am Weltmarkt konkurrenzfähig sein, sondern sich auch den veränderten Bedingungen aufgrund des Klimawandels stellen. Wer hätte noch vor einigen Jahren gedacht, dass in Teilen Österreichs das Wasser knapp wird mit bisher ungeahnten Auswirkungen auf den Ackerbau sowie die Wald- und Forstwirtschaft?

Elementarereignisse wie zuletzt die sintflutarigen Regenfälle und Überschwemmungen betreffen die Landwirtschaft genauso wie den Siedlungsraum, den es durch geeignete Schutzmaßnahmen zu erhalten gilt.

Klima- und Umweltschutz müssen daher Teil der österreichischen und europäischen Landwirtschaftspolitik sein und bleiben, weil nur so die Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden können. Dazu gehören auch Maßnahmen für die Artenvielfalt und gegen den Bodenverbrauch. Genauso gilt es, den ländlichen Raum und eine leistungsfähige und öko-soziale Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken. Wir Bischöfe danken allen, die sich dafür einsetzen. Dies gilt besonders allen Bäuerinnen und Bauern, denen wir unser „tägliches Brot“ mitverdanken.

4. **Das Heilige Land braucht** **endlich Frieden**

Der Krieg im Heiligen Land aufgrund des Überfalls der Terrororganisation Hamas vor einem Jahr am 7. Oktober hat eine Eskalation der Gewalt ausgelöst, die uns fassungslos macht: Zerstörung und Tod, Hass, Rache und scheinbar unüberbrückbare gegenseitige Ressentiments bestimmen die Region, die für den Glauben von Juden, Christen und Muslime zentral ist. Der Lateinische Patriarch von Jerusalem, Kardinal Pierbattista Pizzaballa, spricht von einem „Tsunami des Hasses“, der über die gesamte Region hinwegfegt. Nicht nur dort, sondern weltweit hat die Radikalisierung zugenommen. Auch in Österreich ist die Anzahl antisemitischer Vorfälle signifikant gestiegen. Einmal mehr unterstreichen wir Bischöfe das Existenzrecht Israels und betonen das Recht Israels, sich zu verteidigen. Gleichzeitig halten wir fest, dass die Menschenrechte sowie das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsvölkerrecht von allen Seiten ohne Ausnahme zu achten sind.

Dieser Krieg bringt weder für Israelis noch für Palästinenser Sicherheit und Frieden. Auf

Gewalt folgt stets weitere Gewalt. Durch die Ausweitung der kriegerischen Auseinandersetzungen auf den Konflikt zwischen der Hisbollah und Israel wurde jetzt auch noch der Libanon in die Gewaltspirale mit hineingezogen. Patriarch Pizzaballa hat mehrfach darauf hingewiesen, dass sich jede Seite als Opfer fühlt, und zwar als einziges Opfer des Konflikts. Als Christen sind wir aber verpflichtet, allen Opfern von Gewalt, Terror und Unrecht beizustehen und uns ihnen zuzuwenden.

Daher treten wir Bischöfe mit Papst Franziskus einmal mehr für die unverzügliche Freilassung aller noch in Gaza festgehaltenen Geiseln und einen sofortigen Waffenstillstand an allen Fronten ein. Wir verurteilen alle Gewaltakte gegen Zivilistinnen und Zivilisten, sei es in Gaza, in Nordisrael, im Westjordanland oder im Libanon, und wir betonen die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Das betrifft den Schutz der Zivilbevölkerung, des medizinischen Personals und humanitärer Helferinnen und Helfer sowie der zivilen Infrastruktur, insbesondere der Krankenhäuser und Schulen. Diese dürfen weder für militärische Zwecke missbraucht werden noch Ziele militärischer Angriffe sein.

Unsere Gebete und Gedanken sind auch bei den Christen im Heiligen Land, bei jenen, die unter unvorstellbaren Bedingungen in Gaza eingeschlossen sind, bei jenen, die im Westjordanland leiden, bei jenen, die Opfer des Krieges im Libanon sind, und bei jenen, die in Israel von der Gewalteskalation betroffen sind. Ihr Schicksal und das Leid aller Menschen vor Ort dürfen uns nicht gleichgültig sein.

Wir rufen eindringlich zum Gebet für Frieden und Gerechtigkeit auf und zu noch mehr humanitärer Hilfe für die Opfer des Krieges. Die österreichischen Bischöfe schließen sich der Forderung unserer Caritas nach einem sicheren und nachhaltigen Zugang für humanitäre Hilfe in den Gazastreifen an, einschließlich der Bereitstellung lebensrettender Hilfsgüter, Medikamente, Lebensmittel, Wasser und Treibstoff, aber auch psychosozialer Dienste.

Den UNO-Organisationen und anderen Hilfswerken muss die Arbeit ermöglicht werden. Wir verurteilen in diesem Zusammenhang auch den jüngsten Raketenbeschuss auf das UNI-

FIL-Camp Naqoura im Südlibanon. Dabei wurden auch acht österreichische Blauhelme leicht verletzt. Es ist inakzeptabel, dass UN-Kräfte, die zum Frieden beitragen sollen und wollen, angegriffen werden.

Wir sind überzeugt: Zu einer gerechten politischen Ordnung im Heiligen Land, die Israelis

und Palästinensern gleichermaßen ein Leben in Würde und mit Zukunftsperspektiven ermöglicht, gibt es keine Alternative. Und so eine Ordnung kann nur durch Dialog erarbeitet werden, so schwierig das derzeit auch erscheinen mag.

II. Gesetze und Verordnungen

1.

**Kirchliche Rahmenordnung
für das Studium Lehramt
Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
Bachelor und Master für das
Unterrichtsfach Katholische Religion**

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Rahmenbedingungen

1.

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule, die auf diese Art in besonderer Weise ihren Auftrag zur Mitwirkung an der religiösen Bildung verwirklicht (§ 2 SchOG).

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften tragen Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung dieses Religionsunterrichts und für die Ausbildung der entsprechenden Lehrpersonen.

Das Studium (BA und MA als Gesamtheit) qualifiziert für die berufliche Praxis als Religionslehrerin bzw. als Religionslehrer in der Sekundarstufe. Als wissenschaftliches Studium verbindet es Forschung und Lehre und befähigt zur praxisorientierten Verknüpfung von Theorie und Didaktik. Die Studierenden erwerben neben der fachlich-inhaltlichen Kompetenz die Fertigkeit zu einem wissenschaftlich verantworteten Umgang mit Glauben und Religion in der Öffentlichkeit. Das Studium ist von einem mehrperspektivischen Verständnis von Bildung und Didaktik geprägt und fördert die kommunikativen und interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden.

2.

Maßgebend für die theologischen Studieninhalte sind die universale kirchliche Studiengesetzgebung, die sich insbesondere im CIC und in der Apostolischen Konstitution „*Veritatis gaudium*“ über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 8. Dezember 2017 (AAS 110 [2018], n.

1, 1-41) und den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen *Ordinationes* zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 27. Dezember 2017 (AAS 110 [2018], n. 1, 137-159) festgelegt finden. Zu berücksichtigen sind auch die konkordatären Vereinbarungen, das von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassene Akkommodationsdekret für die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Österreich in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013).

3.

Die vorliegende Rahmenordnung formuliert für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion für den Bereich der Fachwissenschaft (Theologie) und Fachdidaktik für das Fach Katholische Religion Eckwerte, die für die kirchliche Approbation der einzelnen Curricula grundlegend sind. Sie dient der Gewährleistung der Kompatibilität der Studien an den österreichischen Fakultäten untereinander. Die Rahmenordnung stellt kein Curriculum dar; sie dient vielmehr als Orientierung für die Erstellung der Curricula an den einzelnen Fakultäten/Universitäten bzw. im Rahmen von Verbänden nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Schwerpunkte und Möglichkeiten.

4.

Die vorliegende Ordnung regelt den Rahmen für die einzelnen Fächer nach der Logik der Bologna-Erklärung in der Form von *Credit-Points* (CP), die sich am ECTS (*European Credit Transfer System*) orientieren. Dabei wird für die einzelnen Fächer der Mindestarbeitsaufwand in CP festgelegt, der nicht unterschritten werden darf. Die Zuordnung der jeweiligen Semesterstundenanzahl („Kontaktstunden“) geschieht in den konkreten Curricula an den einzelnen Fakultäten.

- 5.**
Die Rahmenordnung für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion ist dem Grundsatz des aufbauenden Lernens verpflichtet.
- 6.**
Das Studium soll eine grundlegende und organisch aufbauende Bildung in den theologischen Disziplinen nach *Veritatis gaudium* und den zugehörigen Dokumenten sowie eine religions- / fachdidaktische, pädagogische und schulpraktische Berufsvorbildung gemäß den Maßgaben des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen (2013) vermitteln. Es gliedert sich in ein Bachelorstudium (6 Semester, 180 ECTS) und ein darauf aufbauendes Masterstudium (4 Semester, 120 ECTS). Das Bachelorstudium vermittelt die grundlegende Bildung in den theologischen Fächern und dient der Einführung in die fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Berufsvorbildung sowie einer Berufsorientierung in Bezug auf das angestrebte Lehramt. Das darauf aufbauende Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kompetenzen und professionsorientierten Spezialisierung sowie der Erarbeitung der Masterarbeit.
- 7.**
Gemäß den Vorgaben der Bologna-Erklärung hat das Bachelor- bzw. Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für das Unterrichtsfach Lehramt Katholische Religion eine modularisierte Grundstruktur. Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte; dazu kommen allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und integrierte pädagogisch-praktische Studien. Am Beginn des Studiums sollen den Studierenden die grundlegenden Inhalte und Methoden theologischer Fächer vermittelt werden, damit sie fähig sind, eine reflektierte Vorstellung von der inneren Struktur und Einheit des christlichen Glaubens zu entwickeln. Es ist darauf zu achten, dass grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Inhalte sinnvoll auf die einzelnen Studienjahre verteilt werden.
- 8.**
Das Lehramtsstudium mit Unterrichtsfach Katholische Religion (BA und MA in seiner Gesamtheit) qualifiziert für die berufliche Praxis als ReligionslehrerIn in der Sekundarstufe I und II.
- 9.**
Im Sinne der Mobilität der Studierenden werden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module von den einzelnen Fakultäten bei einem Wechsel des Studienortes nach Maßgabe der Regelungen der Lissabon-Konvention (vgl. das „Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“, BGBl. III Nr. 71/1999 sowie § 78 UG 2002, BGBl. I Nr. 93/2021) anerkannt.
- 10.**
Das Bachelorstudium wird mit einem „Bachelor of Education“, abgekürzt BEd, das Masterstudium mit einem „Master of Education“, abgekürzt MEd, abgeschlossen.

§ 2 Angestrebte Kompetenzen des Studiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion

1. Fachkompetenzen

Die AbsolventInnen

- verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den für ihre pädagogische Tätigkeit relevanten theologischen und religionspädagogischen Disziplinen und Handlungsfeldern;
- verfügen über grundlegende fachliche Kompetenzen im gesamten Spektrum der theologischen Disziplinen; dieses umfasst die alttestamentliche und die neutestamentliche Bibelwissenschaft einschließlich Judentum, Patrologie und Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatik, ökumenische Theologie, Moralthologie und

Spirituelle Theologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Katechetik und Religionspädagogik, Kirchenrecht sowie die humanwissenschaftlichen Fächer im Rahmen der Theologie: Philosophie, Gesellschaftslehre und Religionswissenschaft;

- sind dazu fähig, biblische, historische, systematische und praktische Dimensionen christlicher Glaubensüberlieferungen und katholischer Theologie sowie Grundkenntnisse weiterer religiöser Traditionen, insbesondere des Judentums und des Islam, und interreligiöse Fragestellungen fachgerecht zu erschließen und mit den SchülerInnen gemäß ihren unterschiedlichen Begabungen und Fähigkeiten zu bearbeiten;
- verstehen es, Zusammenhänge zwischen diesen Traditionen und der Kultur- und Geistesgeschichte in historischer sowie gegenwartsbezogener Hinsicht zu identifizieren und die Zeichen der Zeit wahrzunehmen;
- verfügen über eine hohe Bereitschaft zu vernetztem Denken und zu differenzierter Urteilsbildung in aktuellen theologischen, glaubens- und religionspezifischen Fragen;
- sind in der Lage, über die Bildungsrelevanz fachlicher Inhalte zu reflektieren, und können diese im Hinblick auf die jeweiligen Lehr- bzw. Bildungspläne für das Unterrichtsfach Katholische Religion umsetzen sowie für unterschiedliche Zielgruppen alters- und entwicklungsspezifisch aufbereiten;
- sind fähig, theologische Inhalte adressatInnenadäquat und lebensrelevant zu kommunizieren und Korrelationen mit dem Leben der SchülerInnen herzustellen; sie verfügen über die Kompetenz, Schule bzw. die Biografie der SchülerInnen als theologischen Ort zu sehen;
- verstehen es, fachbezogene Lernprozesse zu initiieren, zu steuern und zu reflektieren, und verfügen über entsprechende Diagnose- und Förderkompetenzen;
- verfügen auch im fächerübergreifenden Zusammenwirken über die Fähigkeit, fachspezifische Inhalte und Unterrichtsprinzipien kooperativ umzusetzen;
- verfügen über eine gut ausgeprägte theologische und glaubens- sowie religionsspezi-

fische Sprachkompetenz, Argumentations- und Dialogfähigkeit sowie aktive und passive Kritikfähigkeit;

- besitzen die Fähigkeit zum theologisch-wissenschaftlichen Arbeiten, zur methodisch adäquaten Darstellung und Präsentation fachspezifischer Inhalte und Zusammenhänge sowie zum Verfassen entsprechender Texte gemäß den Standards der theologischen und der religionspädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Disziplinen;
- verfügen über eine religiöse Wahrnehmungs- und Deutungsfähigkeit, die an einer differenzierten Theologie der Lebenswelt orientiert ist. Dazu gehören insbesondere die Befähigung zu korrelativem Denken; das Interesse an spezifischen Zugängen der SchülerInnen zu religiösen Fragen und Themen; die Wahrnehmung von gesellschaftlichen, (bildungs-) politischen und kulturellen Entwicklungen in ihrer Bedeutung für Glauben und Theologie, Kirche und Gesellschaft; die Aufmerksamkeit für Religion in (inter-)kulturellen und medialen Diskursen; die religionswissenschaftlich fundierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Religionen und die Orientierung an einer Theologie der Religionen; die Auseinandersetzung mit religiösen, theologischen und kirchlichen Herausforderungen der Gegenwart; die Reflexion der kirchlichen Situation unter den genannten Umständen.

2. Fachdidaktische Kompetenzen

Die AbsolventInnen

- verfügen über fundierte religionsdidaktische Kompetenzen, die den adäquaten und kritischen Umgang mit vielfältigen Methoden und Medien gewährleisten;
- können religiöse Bildungsprozesse theoriegeleitet planen, durchführen und evaluieren;
- sind in der Lage, Rahmenbedingungen für die Entfaltung kreativer Potenziale im Kontext religionsspezifischer Lernprozesse sowie geeignete Umgebungen für kreative Lern- und Übungstätigkeiten zu schaffen;
- praktizieren in allen fachspezifischen Unter-

richtsprozessen einen persönlichkeits- und gemeinschaftsfördernden Umgang mit Diversität, Individualisierung und Differenzierung im Sinne eines inhaltlichen Grundmerkmals religiöser Bildung und religiösen Lernens; einen integrativen Aspekt darin bildet das kritische Bewusstsein um Geschlechtergerechtigkeit sowie eine darauf Bezug nehmende Gestaltung fachlicher und fachdidaktischer Arbeitsweisen;

- sind befähigt, sowohl konfessionsspezifische als auch ökumenische, interreligiöse und interkulturelle Lernprozesse zu initiieren, sowohl auf der Ebene des kognitiven Wissenserwerbes als auch auf den Ebenen praktischen Handelns und religiöser Übungen bis hin zur Vorbereitung und Durchführung von konfessionellen, aber auch von ökumenischen und multi- / interreligiösen Gottesdiensten bzw. Feiern. In diesem Zusammenhang verfügen sie über ein differenziertes Urteilsvermögen über Möglichkeiten und Grenzen ritueller bzw. gottesdienstlicher Religionsausübung im Kontext Schule;
- sind sich des religiösen Zeugnischarakters ihrer Präsenz und ihres Handelns in der Schule bewusst und können diesen sowohl im Hinblick auf ihre Profession (pädagogisches Selbstverständnis) als auch auf ihre Rolle als kirchlich beauftragte Lehrpersonen (Kirchlichkeit) als auch von den Quellen ihrer eigenen Glaubenskonfession her („Orientierung am Evangelium“) kommunikativ gestalten. Dies schließt die Fähigkeit ein, fundamentale religions- und glaubensspezifische Standpunkte sowie Fragen zur institutionellen Situierung des Unterrichtsfachs Religion im Bildungssystem sowohl sachlich als auch persönlich vertreten bzw. beantworten zu können.

3. Allgemeine Kompetenzen

Die AbsolventInnen

- sind in der Lage, die Entwicklung eines religiösen, ethischen, kulturellen, ästhetischen und sozialen Wertebewusstseins der SchülerInnen zu fördern;

- sind sich der vielen Einflussfaktoren von Erziehung und Sozialisation einschließlich der interkulturellen und multireligiösen Dimension der Gegenwart bewusst und aufmerksam für die Dynamik dieses Bedingungsfelds;
- verstehen sich als MitgestalterInnen überregionaler Bildungsprozesse und zeigen das Bemühen, sich über sprachliche, soziale, kulturelle und religiöse Grenzen hinweg zu verständigen;
- kennen das Spezifikum des religiösen Wirklichkeitszugangs gegenüber anderen Zugängen (z. B. Naturwissenschaft, Recht, Kunst) und können die verschiedenen Zugänge erkenntnistheoretisch aufeinander beziehen.

In einem pluralen religiösen Kontext orientieren sie ihren Unterricht, aus einer Grundhaltung der Wertschätzung von Diversität und Individualität, an einer Kultur der Anerkennung und des Dialogs. Die verschränkte Entwicklung von eigener Identität und Dialogfähigkeit sowie selbstbestimmtes Urteilen und Handeln im Hinblick auf ein gelingendes individuelles wie soziales Leben sind das Ziel aller Anstrengungen der Lehrenden.

Die AbsolventInnen

- sind in der Lage, Feste und Ereignisse des Lebens und Glaubens im Sinne von Schulkultur bewusst zur Strukturierung von Raum und Zeit aufzugreifen und den Lernort Schule zu einem integrativen Lebens- und Erlebnisraum mitzugestalten;
- sind fähig zu einem persönlichkeits- und gemeinschaftsfördernden Umgang mit Diversität und können die Vielfalt der SchülerInnen, z. B. in Bezug auf Migrationshintergrund, sprachliche Bildung (Mehrsprachigkeit, Deutsch als Bildungssprache, Deutsch als Zweitsprache), kulturelle und religiöse Aspekte, sozioökonomischen Status, Bildungshintergrund, Erwartung und Anspruch an das Bildungswesen, für ihre Tätigkeit produktiv nutzen bzw. auf besondere Bedarfe Rücksicht nehmen;
- verfügen über besondere Kompetenzen im

Umgang mit religiöser Vielfalt über den Religionsunterricht hinaus und fördern Maßnahmen, die den interreligiösen Dialog im Schulkontext anbahnen helfen; ihr Wissen um soziale, kulturelle und religiöse Kontexte versetzt sie in die Lage, Möglichkeiten und Grenzen ihres Handelns zu erkennen;

- verstehen sich als ExpertInnen für Lehren und Lernen und kommunizieren pädagogische und religionspädagogische Belange in einer adressatInnenbezogenen Berufssprache;
- verfügen über Fähigkeiten zur Beratung von SchülerInnen in allgemeinen sowie individuellen Fragen und Problemen des Lernens, aber auch in Fragen des persönlichen Verhältnisses zu Glaube und Religion sowie in existentiellen (Lebens-)Fragen;
- sind sich der Herausforderung durch mögliche Krisensituationen im Schulkontext (z. B. Todesfälle, Krankheiten, Mobbing, Missbrauch, Unfälle) bewusst und entwickeln dafür eine besondere Sensibilität.

§ 3 Mindestanzahl an Creditpoints für die einzelnen Fächer

1. Übersicht:

Philosophie	10
Altes Testament (inkl. Judentum)	7
Neues Testament	7
Fundamentaltheologie und Ökumenische Theologie	5
Religionswissenschaft / Theologie Interkulturell	3
Dogmatik	7
Moraltheologie und Spirituelle Theologie	5
Pastoraltheologie	2
Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie	4
Kirchengeschichte und Patrologie	5
Kirchenrecht	2
Gesellschaftslehre	2
Katechetik/Religionspädagogik	3
Einführung in Theologie und Glaube inkl. Wiss. Arbeiten	5
Fachdidaktik	15
 Bildungswissenschaftliche Grundlagen	 30

2.

Die angegebenen *Credit-Points* stellen die Summe der zumindest erforderlichen CP im Bachelor- und Masterstudium dar. Auf die gesetzliche Verteilung auf BA und MA ist zu achten.

3.

Die übrigen *ECTS*-Anrechnungspunkte sind im Einklang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Verteilung in ausgewogenem Ausmaß auf die einzelnen Fächer, auf Freie Wahlfächer, auf die pädagogisch-praktischen Fächer sowie die Masterarbeit und Masterprüfung zu verteilen.

§ 4 Kirchliche Approbation

1.

Der fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteil der Curricula bedarf der Zustimmung des *Magnus Cancellarius*.

2.

Dies ist auch erforderlich für etwaige Änderungen sowie im Hinblick auf zeitliche Befristungen dieser Curricula-Anteile.

Diese Kirchliche Rahmenordnung für das Studium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) Bachelor und Master für das Unterrichtsfach Katholische Religion in Österreich wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz am 11. November 2021 beschlossen und vom Dikasterium für die Kultur und die Bildung am 26. August 2024 approbiert. Sie trat mit Approbation in Kraft.

2.
Österreichisches Liturgisches
Institut (ÖLI)
Statuten

§ 1 Rechtspersönlichkeit und Sitz

1.

Das Österreichische Liturgische Institut („ÖLI“) ist eine Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sein historischer Ursprung liegt im 1946 durch die Erzabtei St. Peter in Salzburg errichteten „Institutum Liturgicum“, welches selbständig, aber im regelmäßigen Austausch mit dem damaligen liturgischen Referat der Österreichischen Bischofskonferenz, seine reiche Tätigkeit zur Förderung der Liturgie entfaltete. Seit dem Jahr 1994 trägt es den Namen Österreichisches Liturgisches Institut, und besteht seit dem Jahr 2000 als Einrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz.

2.

Das ÖLI hat seinen Sitz in der Erzabtei St. Peter in Salzburg.

§ 2 Zweck

Das ÖLI erfüllt für das Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz die Aufgaben des „Pastoralliturgischen Instituts“, welches gemäß Artikel 44 der Konstitution über die Heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ als Sekretariat der „Liturgischen Kommission für Österreich“ dient sowie der Österreichischen Bischofskonferenz in liturgischen Fragen zur Seite steht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Der unter § 2 angeführte Zweck wird durch die im Folgenden angeführten Tätigkeiten verwirklicht:

- Sekretariat für die Liturgische Kommission für Österreich;
- Sekretariat für die Österreichische Kirchenmusikkommission;

- Sekretariat für das Gotteslob-Österreich;
- Beobachtung und Begleitung von Entwicklungen im Bereich der Liturgie in Österreich;
- Beratung und Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz in allen Fragen, welche die Liturgie betreffen;
- Vorbereitung, Begleitung oder Durchführung von Projekten zur Förderung der Liturgie in Österreich;
- Kontakt und Austausch mit den pastoral-liturgischen Instituten anderer Länder, insbesondere des deutschen Sprachraums;
- Austausch und Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen, die sich mit liturgischen, biblischen, katechetischen, seelsorglichen, musikalischen und künstlerischen Fragen befassen, sowie dem universitären Bereich und nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen;
- Inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Arbeiten der Diözesankommissionen für Liturgie sowie der „ARGE-Liturgie“;
- Erarbeitung und Unterstützung der Erstellung von Texten, Büchern, Behelfen und Handreichungen auf dem Gebiet der Liturgie in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen der übrigen Gebiete des deutschen Sprachraumes;
- Wahrnehmung der Verantwortung für die Herausgabe und den Vertrieb von (elektronischen bzw. Print-)Medien zum Thema Liturgie;
- Förderung der liturgischen Bildung in Österreich;
- Koordinieren und Erstellen des liturgischen Kalenders für das deutsche Sprachgebiet (Direktorien) und Datenpflege der Programmierung;
- Betreuung von Online- und Social Media-Auftritten.

§ 4 Der Leiter

1. Ernennung

Der Leiter wird von der Österreichischen Bischofskonferenz auf Vorschlag des Erzabtes von St. Peter für eine Funktionsperiode von fünf Jahren ernannt. Die Wiederernennung ist möglich.

2. Aufgaben

2.1

Repräsentation des ÖLI nach außen;

2.2

Leitung des ÖLI und Betreuung der laufenden Agenden;

2.3

Umsetzung der Zwecke des ÖLI im Sinn der §§ 2 und 3 in Absprache mit dem für den Bereich „Liturgie“ zuständigen Referatsbischof in der Österreichischen Bischofskonferenz;

2.4

Erstellung des Budgetentwurfes und der Jahresabrechnung.

3. Leitung und Personal

Die Anstellungen des Leiters und etwaiger weiterer Dienstnehmer erfolgen gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz. Der Leiter des ÖLI nimmt die Diensthoheit über die gegebenenfalls im ÖLI tätigen Mitarbeiter wahr. Die Regelung der Diensthoheit in Bezug auf den Leiter selbst erfolgt im Gestellungsvertrag bzw. im Dienstvertrag.

§ 5 Beratungsgremien

Der Arbeitsausschuss der Liturgischen Kommission Österreichs (LKÖ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Liturgiereferenten Österreichs (ARGE) stehen dem ÖLI als beratende Gremien zur Seite.

1. Aufgaben

1.1

Beratung des ÖLI in liturgiewissenschaftlichen und liturgiepastoralen Fragestellungen und Mitwirkung bei der Erfüllung der Zwecke des ÖLI, insbesondere Begleitung der inhaltlichen Ausrichtung von Publikationen durch Themenvorschläge und Beratung.

1.2

Aufrechterhaltung eines aktiven Austausches mit liturgiewissenschaftlichen und diözesanen pastoralliturgischen Einrichtungen in Österreich sowie Vernetzung und Weitergabe von wechselseitigen Impulsen.

2. Funktionsweise

2.1

Der Arbeitsausschuss der LKÖ sowie die ARGE der Liturgiereferenten treten mindestens einmal jährlich zusammen, um ihre unter § 5 Abs 1. angeführten Aufgaben wahrzunehmen.

2.2

Die Einladung und weitere Bestimmungen werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

§ 6 Finanzen

1. Budget

Der Leiter erstellt den Budgetentwurf und legt ihn der Österreichischen Bischofskonferenz zum Beschluss vor.

2. Jahresabrechnung

Der Leiter erstellt die Jahresabrechnung und legt sie der Österreichischen Bischofskonferenz vor.

3. Überprüfung der Gebarung

Die Finanzgebarung des ÖLI unterliegt der jederzeitigen Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 7 Schlussbestimmungen

1.

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen.

2.

Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Vollversammlung vom 04.-07.11.2024 in St. Gilgen beschlossen und treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung durch Veröffentlichung dieser Statuten im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz werden die bisher geltenden Statuten aus dem Jahr 2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 76 / 25. Juli 2018, außer Kraft gesetzt.

3.

**Katholische Sozialakademie
Österreichs (ksoe)
Statuten**

§ 1 – Natur, Rechtspersönlichkeit und Sitz**(1)**

Die Katholische Sozialakademie Österreichs (ksoe) ist gemäß Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz als kirchliches Institut errichtet und untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz.

(2)

Die ksoe ist eine Rechtsperson nach kanonischem Recht und genießt auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3)

Die ksoe hat ihren Sitz in Wien. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 – Zweck**(1)**

Zweck der ksoe ist die Förderung von Forschung und Dialog über gesellschaftspolitische Fragen in der ganzen Bandbreite menschlichen Zusammenlebens. Die ksoe fördert die Begegnung und den Diskurs zwischen sozial, kulturell, religiös, weltanschaulich und politisch heterogenen Personen, Gruppen und Institutionen und verfolgt das Ziel, den gesellschaftlichen Wandel auf Basis der katholischen Soziallehre durch Förderung der Grundprinzipien Personalität, Solidarität, Subsidiarität und Gemeinwohl mitzugestalten. Darüber hinaus verfolgt die ksoe die Förderung der wissenschaftsbasierten Erwachsenenbildung.

(2)

Die Tätigkeit der ksoe ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen für gemeinnützige Zwecke iSd § 35 BAO eingesetzt werden.

§ 3 – Ideelle Mittel (Tätigkeiten)**(1)**

Die Umsetzung der unter § 2 genannten Zwecke erfolgt insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- a. Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der katholischen Soziallehre im Dialog mit den dafür relevanten Disziplinen;
- b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung;
- c. Eingehen von Kooperationspartnerschaften mit Dritten, insbesondere mit den für soziale Fragen zuständigen Einrichtungen der Diözesen, nach Maßgabe des § 40 Abs 3 BAO;
- d. Erarbeitung von Informationsmaterial zur katholischen Soziallehre;
- e. Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz und anderer Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich;

- f. Publikationstätigkeit;
- g. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung für die Anliegen der katholischen Soziallehre und deren Umsetzung in Politik und Gesellschaft;
- h. Zuwendungen von Mitteln iSd § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd EStG zur unmittelbaren Förderung des begünstigten Zweckes;
- i. Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht in nicht überwiegendem Ausmaß gegenüber anderen begünstigten Körperschaften iSd §§ 34 ff BAO.

(2)

Die ksoe kann sich zur Erfüllung ihres Zweckes eines Dritten bedienen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der ksoe anzusehen ist.

(3)

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die gesammelten Spendenmittel sind ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

(5)

Die Körperschaft entfaltet, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 BAO fallen oder die gemäß § 44 Abs. 2 oder § 45a BAO nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen.

§ 4 – Materielle Mittel (Finanzierung)

Die unter § 2 angeführten Zwecke der ksoe werden insbesondere finanziert durch:

- a. Basisförderung sowie gegebenenfalls Zuschüsse der Österreichischen Bischofskonferenz;

- b. Förderungen für wissenschaftliche Tätigkeiten;
- c. Teilnahmegebühren an Kursen und Lehrveranstaltungen der ksoe;
- d. Drittmittel im Rahmen von Kooperationspartnerschaften;
- e. Freiwillige Zuwendungen, Spenden und Subventionen;
- f. Sonstige Erträge aus Vorträgen sowie der Publikations- und Forschungstätigkeit der ksoe;
- g. Einnahmen aus dem Verkauf von Büchern und Medien;
- h. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (Zins- und Wertpapiererträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- i. Einnahmen aus der Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO sowie gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern.

§ 5 – Organe und Dienstnehmer**(1) Die Organe der ksoe sind:**

- a. Der Direktor bzw. die Direktorin;
- b. das Kuratorium;
- c. der wissenschaftliche Beirat.

(2)

Die ksoe beschäftigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 4 lit a. in wissenschaftlich inhaltlichen und methodischen Fragen weisungsfrei sind.

§ 6 – Direktor / Direktorin**(1)**

Der Direktor bzw. die Direktorin der ksoe wird auf Vorschlag des Referatsbischofs, der dazu auch die Einschätzung des Kuratoriums einholt, durch die Österreichische Bischofskonferenz befristet für eine Funktionsperiode von maximal fünf Jahren ernannt.

Der Direktor bzw. die Direktorin kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium abberufen werden. Die Wiederernennung ist möglich.

(2)

Der Direktor bzw. die Direktorin hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte und Verantwortung für die inhaltlichen und ökonomischen Agenden der ksoe;
- b. Repräsentation der ksoe;
- c. Vertretung der ksoe im Rechtsverkehr. Bis zu einem Betrag von EUR 5.000,- sowie bei Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr vertritt der Direktor bzw. die Direktorin alleine (Alleinvertretung). Ab einem Betrag von EUR 5.000,- vertritt der Direktor bzw. die Direktorin gemeinsam mit dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums oder einer anderen vom Kuratorium bestimmten Person (Gesamtvertretung);
- d. Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gemäß § 8;
- e. Erstellung und Umsetzung des Arbeitsprogramms gemäß § 7;
- f. Erstellung des Budgets und der Jahresabrechnung gemäß § 11;
- g. Abstimmung mit dem Referatsbischof und Informationsaustausch mit den einzelnen Diözesen bzw. den fachlich zuständigen diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen;
- h. Entscheidung über die Eingehung oder Auflösung von Dienstverhältnissen nach Maßgabe von § 9 Abs 3 lit b.;
- i. Wahrnehmung der Funktion als Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der ksoe;
- j. Erstellung eines Jahresberichtes.

(3)

Gemäß § 9 Abs 3 ist bei den Aufgaben des § 6 Abs 2 lit. d, e, f und h die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

(4)

Der Direktor bzw. die Direktorin ist Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin der Österreichischen Bischofskonferenz. Die Diensthoheit wird gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz durch ihre zuständigen Organe wahrgenommen.

§ 7 – Arbeitsprogramm**(1)**

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm, das die Tätigkeiten der ksoe des kommenden Jahres sowie eine Vorausschau für die Folgejahre enthält, welchem durch den Referatsbischof inhaltlich zugestimmt werden muss und welches der Tätigkeit des Folgejahres verbindlich zugrunde gelegt wird. In diesem Arbeitsprogramm werden die geplanten Projekte in der Forschungs- und Vermittlungstätigkeit hinsichtlich ihrer Themenstellung und ihrer Formate sowie ihrer formalen (nicht inhaltlichen) Ergebnisse konkret beschrieben und mit betriebswirtschaftlichen Kalkulationen hinterlegt. Das Arbeitsprogramm ist vor der Vorlage an den Referatsbischof vom Kuratorium zu genehmigen (§ 9 Abs 3). Die Bereitstellung des für die Umsetzung nötigen Budgets liegt in der Verantwortung der ksoe.

(2)

Das Arbeitsprogramm für das nächstfolgende Kalenderjahr ist dem Referatsbischof jeweils so zeitgerecht vorzulegen, dass eine Zustimmung sowie gegebenenfalls eine Anpassung seitens des Referatsbischofs zeitlich vor der Herbstvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.

§ 8 – Kooperationen**(1)**

Um die Erfüllung ihrer statutarischen Zwecke in materieller wie in inhaltlicher Weise zu fördern, kann die ksoe vertragliche Kooperationsvereinbarungen mit Dritten nach Maßgabe des § 40 Abs 3 BAO abschließen. Als Kooperationspartner kommen insbesondere andere Einrichtungen der katholischen Kirche sowie anderer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige und zivilgesellschaftliche Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen in Betracht, die sich mit den Zielen und Zwecken der ksoe identifi-

zieren und diese materiell oder immateriell zu unterstützen bereit sind.

(2)

Darüber hinaus kann die ksoe auch Forschungs- und andere Kooperationen mit Institutionen des tertiären Bildungssektors – insbesondere den theologischen Fakultäten an den Universitäten und den kirchlichen pädagogischen Hochschulen – abschließen, um die Verbreitung der Erkenntnisse der katholischen Soziallehre in der Gesellschaft zu fördern und den kontinuierlichen Dialog mit relevanten Akteuren sicherzustellen.

§ 9 – Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus fünf Personen, die auf Vorschlag des Referatsbischofs durch die Österreichische Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden. Die Wiederbestellung ist möglich. Zumindest zwei Mitglieder des Kuratoriums müssen entsprechende betriebswirtschaftliche und organisatorische Expertise aufweisen.

(2)

Das Kuratorium ist berechtigt, den Direktor bzw. die Direktorin, eine Vertretung des wissenschaftlichen Beirats sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der ksoe als Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kuratoriums beizuziehen. Der Referatsbischof hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Er hat dort kein Stimmrecht, aber das Recht, die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums von der Genehmigung der Österreichischen Bischofskonferenz abhängig zu machen. Ist der Referatsbischof verhindert, kann er eine Person mit seiner Vertretung betrauen, die seine Rechte wahrnimmt.

(3) Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a. Überprüfung und Genehmigung des Arbeitsprogramms sowie des Budgetentwurfs und der Jahresabrechnung;
- b. Sicherstellung der Einhaltung der ökonomischen Rahmenbedingungen der ksoe und

ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Darüber hinaus hat der Direktor bzw. die Direktorin bei allen außerordentlichen und im Budgetvoranschlag nicht berücksichtigten Maßnahmen sowie bei den folgenden Rechtsgeschäften das Kuratorium zu befragen und dessen Zustimmung einzuholen:

- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
- Bestellung zum Mitglied des Beirats;
- Abschluss und Auflösung von Mietverträgen;
- Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
- Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen und Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für fremde Verbindlichkeiten;
- Eingehen von Beteiligungen;
- Gründung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, die 10% der Summe des budgetierten ordentlichen Haushaltes übersteigen;

- c. Gewährleistung der Durchführung und Einhaltung des Arbeitsprogramms, der Statuten und der die ksoe betreffenden Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz;
- d. Beratung des Direktors bzw. der Direktorin und Aufsicht über seine bzw. ihre Tätigkeit.

(4)

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, dem bzw. der die Sitzungsleitung obliegt. Der bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium zumindest drei Mal im Kalenderjahr zu einer ordentlichen Sitzung sowie über Wunsch des Referatsbischofs oder von mindestens zwei Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums obliegt in Abstimmung mit dem Direktor bzw. der Direktorin die Vorbereitung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzungen sowie die Protokollierung und Aussendung des Protokolls. Der Direktor bzw. die Direktorin unterstützt den

Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende auf dessen bzw. deren Wunsch bei seinen bzw. ihren Aufgaben. Ist der Direktor bzw. die Direktorin über einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Wochen verhindert, ohne dass für seine bzw. ihre Vertretung Vorsorge getroffen ist, werden seine bzw. ihre Aufgaben von dem bzw. der Vorsitzenden des Kuratoriums oder, in dessen bzw. deren Auftrag, von einem Dienstnehmer bzw. einer Dienstnehmerin der ksoe wahrgenommen.

(5)

Der Direktor bzw. die Direktorin benachrichtigt die Mitglieder des Kuratoriums mindestens vier Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung. Dieser Benachrichtigung ist das Ersuchen um Übermittlung von Wünschen für die Tagesordnung anzuschließen. Die Tagesordnung ist für ordentliche Sitzungen zumindest zehn Tage vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen an die Mitglieder des Kuratoriums zu übermitteln. Sitzungen des Kuratoriums können auch digital in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Beschlussfassungen im Umlauf sind möglich.

(6)

Anträge können auch mündlich während einer Sitzung gestellt werden. Der bzw. die Vorsitzende entscheidet, ob diese Anträge in der laufenden Sitzung behandelt werden.

(7)

Den Sitzungen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachlich geeignete Personen als Gäste zur Unterstützung und Beratung beigezogen werden.

(8)

Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums, wobei die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

(9)

Weitere Bestimmungen sind der Regelung durch eine Geschäftsordnung vorbehalten, die das Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 10 – Wissenschaftlicher Beirat

(1)

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Kuratoriums für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt, wobei dem Direktor bzw. der Direktorin ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zukommt. Zumindest die Hälfte der Mitglieder sollen eine akademische Lehrbefugnis oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche Eignung aufweisen.

(2) Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats sind:

- a. Beratung der anderen Organe der ksoe bei ihrer Tätigkeit in wissenschaftlicher Hinsicht, insbesondere durch
 - Beratung des Direktors bzw. der Direktorin bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms;
 - Abgabe einer Stellungnahme zum Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin zum jährlichen Arbeitsprogramm vor Beschlussfassung durch das Kuratorium;
- b. Beratung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ksoe in wissenschaftlichen Fragen;
- c. Vernetzung der ksoe mit wichtigen akademischen Persönlichkeiten der für die ksoe relevanten Fachdisziplinen und externen Experten bzw. Expertinnen in der Vermittlungstätigkeit;
- d. Vernetzung mit möglichen Kooperationspartnern.

(3)

Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der bzw. die Vorsitzende des Beirats trägt Sorge für die fristgerechte Einladung und Übermittlung der Unterlagen (mindestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail). Sitzungen des Beirats können auch digital in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

(4)

Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der wissenschaftliche Beirat mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 11 – Finanzgebarung

(1)

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt den Budgetentwurf, der vom Kuratorium zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz vorzulegen ist.

(2)

Der Direktor bzw. die Direktorin erstellt die Jahresabrechnung, die vom Kuratorium zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz bis 31. März des Folgejahres zu übermitteln ist.

(3)

Die Zeichnung für Bankkonten erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Direktor bzw. die Direktorin und den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums oder mindestens eine dazu vom Kuratorium zu bestimmende Person.

(4)

Die Finanzgebarung der ksoe unterliegt der Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

§ 12 – Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen.

(2)

Das Kuratorium ist berechtigt, unverbindliche Vorschläge zur Statutenänderung über den Refratsbischof an die Österreichische Bischofskonferenz heranzutragen.

(3)

Die Auflösung der ksoe bedarf des Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz. Bei Auflösung der ksoe oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der ksoe der Österreichischen Bischofskonferenz mit der zwingenden Auflage zu übertragen, es ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Statuten in ihrer Herbstvollversammlung von 4. bis 7. November 2024 beschlossen. Die Statuten treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

4.

Finanzrichtlinie für Spendensammelnde Organisationen der Österreichischen Bischofskonferenz

1. Vorbemerkung

Die Österreichische Bischofskonferenz kann für das Sammlungs- und Spendenwesen gemäß can. 1265 § 2 CIC¹ Bestimmungen zu Transparenz und Kontrolle kirchlicher Sammlungen erlassen. Die Österreichische Bischofskonferenz hat dazu das „*Decretum Generale der Österreichischen Bischofskonferenz über das Spendenwesen*“² erlassen.

Diese Finanzrichtlinien³ gelten für Organisationen, über die der Bischofskonferenz Aufsichtspflicht⁴ zukommt.⁵

Die Kirche kann ihrem Auftrag, in Liturgie, Verkündigung und Caritas wirksames Zeichen des Heils Gottes für die Welt zu sein, nur dann dauerhaft entsprechen, wenn ihre Institutionen verantwortlich wirtschaften; das gilt auch für den Umgang mit den für das kirchliche Handeln benötigten Finanzmitteln⁶. Die kirchlichen Ein-

richtungen und Organisationen sind wirtschaftlich bedeutsame Akteure.

Das universale Kirchenrecht der Katholischen Kirche verpflichtet die kirchliche Vermögensverwaltung auf die Sendung der Kirche. Folglich haben kirchliche Einrichtungen ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie weltweit gemeinwohlerhöhende Aktivitäten fördern.

A) Spendenwesen

2. Verwendung von Spenden in der Projektarbeit

Grundlage des Spendeneinsatzes für begünstigte Zwecke ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der spendensammelnden Organisation und der empfangenden Organisation als verantwortlicher Projektpartner vor Ort, z. B. in Afrika bzw. einer Mittlerorganisation (Erfüllungsgehilfe), die die Abwicklung mit dem/den Projektpartner/n vor Ort für die Spenden sammelnde Organisation übernimmt.

Inhalt der Vereinbarung ist einerseits die Projektlaufzeit (bis 1 Jahr = kurz-, bis 3 Jahre = mittel- und bis 5 Jahre = langfristig), also jener projektierte Zeitlauf der Umsetzung, in dem das bestimmte Projektvolumen dem Zweck und Projektzielen entsprechend eingesetzt wird. Andererseits sind es die wechselseitig verbindlichen Leistungszusagen mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht. Die vertragliche Verpflichtung gegenüber den Projektpartnern ist mit der rechtlich verbindlichen Zusage der Spendenmittel zeitlich kongruent abzustimmen.

Die rechtlich verbindlichen Zusagen einer spendensammelnden Organisation gegenüber den Projektpartnern sind in der Höhe der Verpflichtung für das Folgejahr als Rückstellung oder Verbindlichkeit für Projektaufwendungen in der Bilanz auf der Passivseite auszuweisen. Diese Rückstellungen oder Verbindlichkeiten dürfen in Summe zum Ende eines Jahres 50 % des Spendenaufkommens des betreffenden Jahres nicht übersteigen. Dabei werden die im Rahmen der Förderung der öffentlichen Hand erforderlichen

Eigenmittelzusagen und Haftungen der Organisation eingerechnet.

Abweichungen von diesen Vorgaben sind zu begründen und dem in den Statuten vorgesehenen Aufsichtsgremium zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu beschließen.

3. Bedeckung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Um eine fristenkongruente Finanzierung der Projektaktivitäten zu gewährleisten, sind in Höhe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen liquide Mittel und Veranlagungen zu halten und auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen.

4. Transparenz bei Spendenwerbung und -verwendung

Die in den Spendenaufrufen der Organisationen getätigten Aussagen müssen in Wort und Bild wahr, eindeutig und sachlich richtig sein. Es dürfen weder wesentliche Fakten verschwiegen noch Übertreibungen oder irreführende Fotos verwendet werden. Zudem sollen Bilder oder beschriebene Lebenssituationen gemäß des „Code of Conduct zum Umgang mit Bildern und Botschaften“ wahrheitsgemäß Bezug zum unmittelbaren und größeren Kontext nehmen und vermeiden, Menschen, Lebenssituationen oder Orte klischeehaft darzustellen, zu überzeichnen oder zu diskriminieren.⁷ Beispielprojekte sind wichtige Hilfsmittel zur Verdeutlichung. Die Organisation veröffentlicht einen jährlichen Rechenschafts- oder Tätigkeitsbericht, in dem die Verwendung der Spenden dargelegt wird.

5. Behandlung von Spenden im Jahresabschluss

Die Behandlung von Spenden im Jahresabschluss ist abhängig davon, ob die Spenden konkreten Bedingungen oder Zweckbindungen bzw. Verfügungsbeschränkungen unterliegen⁸.

Liquide Mittel, für die eine permanente oder zeitweilige Verfügungsbeschränkung⁹ besteht, unterliegen einer Rückzahlungsmöglichkeit und

sind nicht dem Eigenkapital der Organisation zuzurechnen. Erhält die Organisation liquide Mittel, an die Rückzahlungsverpflichtungen geknüpft sind, werden diese direkt als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Spenden, deren Zweckbindung in der Rechnungsperiode weggefallen ist bzw. erfüllt wurde, werden als frei verfügbare Mittel ausgewiesen. Entscheidungen über Umwidmung werden vom zuständigen Aufsichtsorgan getroffen.

Trifft das geschäftsführende Organ der Organisation mit Dritten (z. B. Projektpartnern) Vereinbarungen über die Verwendung der Spenden mit der Konsequenz, dass ein rechtlicher oder faktischer Leistungszwang besteht, liegt eine als Verbindlichkeit/Rückstellung zu passivierende Außenverpflichtung vor und sind die dafür vorgesehenen Spenden als Ertrag auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für rechtlich verbindliche Zusagen (siehe 1.) werden in F.2. als Verbindlichkeiten ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Zweckgebundene Spendenmittel für Katastrophenhilfe, die im Jahr der Vereinnahmung nicht verausgabt bzw. nicht in rechtlich verbindlichen Zusagen eingesetzt werden konnten, sind in der Bilanz nach dem Eigenkapital in einem gesonderten Posten auszuweisen.

- Mittel der Verausgabung für zweckgebundene Mittel der Katastrophenhilfe werden in E.3. als Rückstellungen für Projektaufwendungen ausgewiesen (Anhang, siehe Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen).

Spenden, Vermächtnisse, Erbschaften können verbunden mit der Auflage, diese als Eigenkapital auszuweisen, auch direkt in das Eigenkapital (Kapitalrücklagen) eingestellt werden. Diese Zuwendungen samt Auflagen sind im Anhang des Rechnungsabschlusses zu erläutern. Zeitpunkt der Realisierung von Spenderträgen ist deren satzungsgemäße Verwendung, nicht der Zufluss. Zufließende Spenden sind bis zu deren Verausgabung als „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ (D. in Passiva) nach dem Ei-

genkapital auszuweisen. Die korrespondierende Position in der Gewinn- und Verlustrechnung ist „Ertrag aus Spendenverbrauch“.

B) Veranlagungen

6. Veranlagungsrahmen

Die kirchlichen Einrichtungen haben ihre Finanztransaktionen so zu gestalten, dass sie nach Möglichkeit zum weltweiten Gemeinwohl beitragen und gemeinwohlschädliche Maßnahmen ausschließen bzw. nicht intendierte negative Auswirkungen verhindern („Do no harm“-Prinzip¹⁰).

Sowohl die Zielsetzung der Kirche und ihrer Hilfswerke als auch die Art des zur Verfügung stehenden Vermögens wirken direkt auf den Rahmen und die Anlagerichtlinien, in denen Anlagen getätigt werden können. Veranlagungen erfolgen im Rahmen der von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen ethischen Veranlagungsrichtlinie „FinAnKo“¹¹ in der jeweils aktuellen Fassung. Die Liquiditätserfordernisse und Überlegungen zur Rentabilität werden in der Entscheidung berücksichtigt.

Für Sondervermögen, wie Stiftungsvermögen oder Fonds, können, wenn erforderlich, spezielle, jedenfalls strengere Veranlagungsrichtlinien festgelegt werden. Die Veranlagungsstrategie sowie Veranlagungsrichtlinien für Sondervermögen werden im für die Organisation zuständigen Aufsichtsgremium beschlossen.

Werden von einem Vermögensgeber (Spender, Erblasser...) besondere Auflagen gewünscht bzw. verfügt, obliegt es dem Aufsichtsgremium der Organisation zu entscheiden, ob den Auflagen stattgegeben und damit die Spende, das Erbe ... angenommen werden kann. Die Entscheidung des Gremiums ist schriftlich zu dokumentieren. Für ein Sondervermögen festgelegte Abweichungen sind im Anhang des Rechnungsabschlusses anzuführen.

7. Zielsetzung

„Sammlungen, seien es Kirchensammlungen, Haussammlungen oder Spendenbitten an einen

*bestimmten Personenkreis, dürfen ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern und Organisationen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden.*¹²

Das Vermögen kirchlicher spendensammelnder Organisationen ist somit zweckgebunden und dient der Erfüllung ihrer Zielsetzungen. Es ist daher mit Blick auf diese anzulegen – also zum Zwecke des Vorhaltens von Liquidität, zur Abdeckung bereits absehbarer Verbindlichkeiten oder zum Aufbau von Rücklagen für weiter in der Zukunft liegende Verpflichtungen als mittelfristige Kapitalanlage.

In der treuhändigen Verwaltung von Geldern haben Hilfswerke Sicherheit – aber auch Wertesicherung – von Finanzmitteln, die erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Verwendungszweck zugeführt werden, im Auge zu behalten. Erträge aus Zwischenveranlagungen sind zur Gänze dem statutarischen Zweck der Organisation zuzuführen.

Ziele der Veranlagungspolitik:

1. Priorität haben die Sicherheit und Verfügbarkeit der Vermögenswerte sowie die Wirkung auf die ökologische Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit.
2. Nachrangiges Ziel zum Zweck der Wertesicherung ist die Optimierung des Ertrages.

8. Für Anlagen zur Verfügung stehendes Vermögen

Das für Veranlagung zur Verfügung stehende Vermögen umfasst Mittel, die nicht sofort zur Finanzierung der Projekte oder des Haushaltes verwendet werden (können). Da sowohl für die bewilligten Projekte die Bewilligungssumme nicht einmalig als Ganzes, sondern in Teilraten sukzessive je nach Projektfortschritt, als auch für den laufenden Betrieb der Organisationen sukzessive über das Geschäftsjahr verteilt ausgezahlt werden, dürfen die erst später zur Auszahlung kommenden Mittel zwischenzeitlich veranlagt werden.

8.1 Liquidität / Anlagedauer

Spendenmittel¹³, finanzielle Beiträge anderer Organisationen oder öffentliche Mittel können nur so lange in Anlagegeschäften gebunden sein, wie sie nicht zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigt werden. Durch geeignete Finanz- und Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die Hilfswerke hinsichtlich der notwendig zu beachtenden Fristen in den Projekt- und Haushaltsauszahlungen jederzeit liquide sind.

Da Spendenmittel außerdem dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, sind langfristige Anlagen – außer zur Sicherung der gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen (z. B. Abfertigungen) – ausgeschlossen.

Dies bedeutet, dass ein Anteil der Geldanlagen kurzfristig (bis zu einem Jahr) zur Verfügung steht bzw. sich kurzfristig liquidieren lässt, um so das laufende sowie das darauffolgende Geschäftsjahr mit ausreichender Liquidität zu versorgen. Die mittel- bis langfristigen Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen sind in ihrer Veranlagung auf diese Zeiten zu beschränken.

8.2 Beteiligungen

Der Erwerb von Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen bei Institutionen, die unmittelbar auf Zielsetzungen des Hilfswerkes ausgerichtet sind, ist unter der Berücksichtigung der Risikobeurteilung grundsätzlich möglich. Beteiligungen bedürfen der Bewilligung des Aufsichtsgremiums der jeweiligen Organisation und sind regelmäßig zu monitorieren.

8.3 Anlagesicherheit

Das den Werken anvertraute Vermögen ist treuhänderisch zu verwalten. Es sollen solche Anlagestrategien zur Anwendung kommen, welche signifikante Kapitalverluste vermeiden.

8.4 Rentabilität

Nach Berücksichtigung der in diesem Kapitel formulierten Zielsetzung und der Kriterien sollen die Veranlagungen den Werterhalt des Vermögens sicherstellen. Die getätigten Anlagegeschäfte müssen dem Gebot des Kapitalerhalts plus angemessener Verzinsung genügen. Um dies zu gewährleisten, sind neben laufenden aktuellen Marktinformationen vor Anlageentscheidungen Vergleichsangebote auf Basis der ethischen Veranlagungsrichtlinie „FinAnKo“ verschiedener Anbieter bzw. Geldinstitute einzuholen und ist eine Risikodiversifizierung angebracht.

9. Anlage-Entscheidung und -Kontrolle sowie Berichtswesen

Sowohl für die Steuerung von Veranlagungen als auch in der Beratung bei Anlage-Entscheidungen ist die erforderliche Kompetenz sicherzustellen. Die Bündelung von Wertpapierveranlagungen in der Organisation und im Verbund der Organisationen wird empfohlen, da dadurch Kompetenz, Risikominimierung und wertsichernde Erträge besser gewährleistet werden können. Das Aufsichtsgremium der Organisation beschließt die Veranlagungsstrategie. Das Leitungsgremium trägt die Verantwortung für die kompetente Umsetzung der Veranlagungsstrategie. Die mit der Veranlagung betrauten Verantwortlichen berichten dem Leitungsgremium mindestens quartalsmäßig, bei Bedarf öfter, über die Vermögensentwicklung. Zweimal jährlich geht ein ausführlicher Bericht an das Aufsichtsgremium der Organisation. Um das Finanzvermögen professionell zu verwalten, ist eine gemeinsame wie auch zentrale Veranlagung sinnvoll.

C) Steuerungsstrukturen

10. Verpflichtungen

Die Organisation verfügt über getrennte Gremien für Leitung und Aufsicht. Leitung und Aufsichtsgremien haben ihr Amt mit „der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (c. 1284 § 1 CIC) zu erfüllen. Die Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Führung sind insbesondere:

- die Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze, der Statuten/Satzung der Einrichtung, sowie der geltenden Geschäftsordnung,
- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Führung und Überwachung,
- die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze dieser Richtlinie,
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht,
- die Einrichtung und Anwendung eines internen Kontrollsystems, insbesondere die Beachtung der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips.

11. Rahmenbedingungen

11.1 Anforderungen Leitung

Die Anzahl der Mitglieder der Leitung muss im jeweiligen Statut den Anforderungen aufgrund der Größe der Organisation entsprechend festgelegt werden. Ist nur ein Mitglied in der Leitung vorgesehen, muss ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch entsprechende andere Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Aufgaben der einzelnen Leitungsmitglieder sind präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit Verantwortungsbereichen in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Geschäftsordnung hat eine Regelung zu enthalten, wonach die Leitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten in Abstimmung mit dem Aufsichtsgremium entscheidet.

11.2 Interessenkonflikte / Korruptionsprävention

Jedes Mitglied der Leitung und des Aufsichtsgremiums hat dem Aufsichtsorgan Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Leitung hierüber zu informieren. Im Falle von Interessenkonflik-

ten sind die davon betroffenen Personen nicht stimmberechtigt. In der Geschäftsordnung des Gremiums ist die konkrete Vorgehensweise festzulegen. Der Sachverhalt ist im Protokoll zu dokumentieren.

Die Organisation darf mit Mitgliedern des Aufsichtsorgans keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere offenstehen.

Mitglieder der Leitung und des Aufsichtsgremiums sowie die Mitarbeiter/innen der Organisation dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dritten dürfen keine ungebührlichen Zuwendungen oder sonstigen ungebührlichen Vorteile gewährt werden. Ausgenommen hiervon ist die Annahme orts- oder landesüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert.

12. Transparenz und Dokumentation

12.1 Berichterstattung

Die Leitung hat die Erfüllung der Berichterstattungspflichten an das Aufsichtsgremium und mit diesem zusammen die Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Gesetze und anderer Vorgaben sicherzustellen. Entscheidungen von Gremien und mit der Leitung beauftragter Personen sind schriftlich zu dokumentieren und entsprechend den kirchlichen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren und zu archivieren.

12.2 Aufsichtspflichten und -rechte

Die kirchenrechtlich vorgegebenen Aufsichtspflichten sind in den je eigenen Statuten zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Rechenschaftslegung, dazu wird beispielsweise auf die cc. 305 und 319 sowie 1276, 1280 und 1287 CIC verwiesen. Ebenso zu berücksichtigen und einzuhalten sind gesetzliche staatliche Vorgaben, wie etwa die im Vereinsgesetz § 22 vorgesehenen Prüfungen.

Zum Zwecke der Erfüllung dieser Aufsichtspflicht muss der mit der Revision diözesaner Einrichtungen oder von Einrichtungen der Österreichischen Bischofskonferenz betrauten Stelle seitens der Organisation das Recht eingeräumt werden, die Organisation selbst einer Revision zu unterziehen oder an deren regulärer Revision mitzuwirken sowie das Ergebnis der entsprechenden Stelle der ÖBK oder der zuständigen Diözese mitzuteilen.

13. Verbindlichkeit und Überwachung der Richtlinien

Die Finanzrichtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für kirchliche Hilfswerke treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Die Anwendung der Richtlinien von Hilfswerken auf Diözesanebene wird empfohlen.

Die Überprüfung der Umsetzung der Richtlinien obliegt der Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

Beschlossen von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Herbstvollversammlung von 4. bis 7. November 2024.

[1] Can. 1265 – § 1. Unbeschadet des Rechts der Bettelorden, ist es jedweder privaten natürlichen oder juristischen Person verboten, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des eigenen Ordinarius und des Ortsordinarius Spenden für irgendeine fromme oder kirchliche Einrichtung oder Zweckbestimmung zu sammeln.

§ 2. Die Bischofskonferenz kann für Spendensammlungen Normen erlassen, die von allen beachtet werden müssen, auch von jenen, die von ihrer Errichtung her Bettelorden genannt werden und sind.

[2] Inkraftgetreten mit 01. März 2003.

[3] Can. 325 – § 1. Ein privater Verein von Gläubigen verwaltet sein Vermögen frei gemäß den Vorschriften der Statuten; davon bleibt das Recht der zuständigen kirchlichen Autorität unberührt, darüber zu wachen, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird.

§ 2. Derselbe untersteht der Autorität des Ortsordinarius nach Maßgabe von can. 1301 hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung des Vermögens, das ihm zu frommen Zwecken geschenkt oder hinterlassen worden ist.

[4] Decretum Generale für das Spendenwesen § 2 Absatz 1: „Sammlungen, welche im Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz

von einem kirchlichen Rechtsträger oder einer kirchlichen Organisation über das Gebiet einer Diözese hinaus durchgeführt werden, bedürfen der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz.“

- [5] Sammlungen, seien es Kirchensammlungen, Haussammlungen oder Spendenbitten an einen bestimmten Personenkreis, dürfen ausschließlich von kirchlichen Rechtsträgern und Organisationen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke veranstaltet werden.
- [6] Can. 1302 § 2. Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäß can. 1301 wachen.
- [7] Code of Conduct zum Umgang mit Bildern und Botschaften mit dem dazugehörigen Leitfadens von 2006 unter: <https://www.koo.at>.
- [8] Eine Zweckbindung ist eine Auflage des Spenders/der Spenderin, die die Verwendung der Spende genauer eingrenzt, als sich dies durch relativ weite Verwendungseingrenzung, die sich aus der Natur der Einrichtungen und dem Umfeld, in dem sie operiert, ergibt. Ebenso zu behandeln sind Spenden, die aufgrund eines Spendenauftrages für ein eindeutig definiertes Projekt oder Anliegen eingegangen sind. Siehe dazu Punkt 4. Transparenz bei Spendenwerbung und Spendenverwendung.
- [9] Wenn beispielsweise liquide Mittel leihweise und / oder für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- [10] „Do no harm“ heißt übersetzt „richte keinen Schaden an“. Nach dem Do-no-harm-Prinzip sollen mögliche negative Folgen von Aktivitäten frühzeitig erkannt, vermieden und abgefedert werden.
- [11] Richtlinie Ethische Geldanlagen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Ordensgemeinschaften Österreich (Kurzname FinAnKo).
- [12] Decretum Generale der Österreichischen Bischofskonferenz über das Spendenwesen § 1 Absatz 1.
- [13] Die Spende ist eine freiwillige Leistung ohne eine unmittelbare Gegenleistung, allerdings mit der Vorstellung, dass die Mittel der vorgegebenen Zweckbestimmung auch tatsächlich zugeführt werden.

Anhang

Der Jahresabschluss¹

In § 198 UGB (Inhalt der **Bilanz**) sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die un versteuerten Rücklagen, die Rückstellun-

gen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten definiert. In § 199 UGB sind die Haftungsverhältnisse definiert:

Unter der Bilanz sind Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen, soweit sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** sind die Erträge und Aufwendungen aufzugliedern. Der Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) sind gesondert auszuweisen (§ 200). Die Bewertung hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen (§ 201). Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsmethoden sind beizubehalten. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist. Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen.

Die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung (§ 223) der aufeinanderfolgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, ist beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur unter Beachtung der im § 222 Abs. 2 umschriebenen Zielsetzung zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und zu begründen.

Gliederung Passivseite für spendensammelnde Organisationen²

- A. Eigenkapital:
 - I. Festkapital;
 - II. Kapitalrücklagen:
 - 1. nicht gebundene Rücklagen.
 - III. Gewinnrücklagen:
 - 1. satzungsmäßige Rücklagen.
 - IV. (Bilanzverlust), davon Gewinnvortrag/
Verlustvortrag.
- B. Unversteuerte Rücklagen:

1. Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen.
- C. Investitionszuschüsse.
- D. Noch nicht verbrauchte Spendenmittel.
- E. Rückstellungen:
 1. Rückstellungen für Abfertigungen;
 2. Rückstellungen für Pensionen;
 3. Rückstellungen für Projektaufwendungen;
 4. sonstige Rückstellungen.
- F. Verbindlichkeiten:
 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;
 2. Verbindlichkeiten für Projektaufwendungen;
 3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen;
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
 8. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.
- G. Rechnungsabgrenzungsposten.

[1] Unternehmensgesetzbuch UGB.

[2] Vgl. UGB 224 (3).

Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese Finanzrichtlinie für Spendensammelnde Organisationen der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Herbstvollversammlung von 4. bis 7. November 2024 beschlossen.

5. **Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung Österreichs (AFFT) sowie Katholisches Frauenwerk in Österreich (KFWÖ)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat der Änderung der Statuten des Vereins „Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung Österreichs (AFFT)“ sowie des Vereins „Katholisches Frauenwerk in Österreich“ jeweils in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Österreichische Bischofskonferenz hat der Auflösung des Vereins „Katholisches Frauenwerk in Österreich“ und der geplanten Übertragung des Vereinsvermögens auf den Verein „Aktion Familienfasttag der Katholischen Frauenbewegung Österreichs (AFFT)“ samt anschließender Anpassung der Vereinsbezeichnung auf den Wortlaut „Teilen spendet Zukunft. Förderverein der Katholischen Frauenbewegung Österreichs“ zugestimmt.

6. **Statuten Militärordinariat der Republik Österreich**

Papst Franziskus hat für das Militärordinariat der Republik Österreich per Dekret vom 8. Juni 2024 neue Statuten approbiert und deren Veröffentlichung genehmigt und angeordnet. Die Verlautbarung und der authentische Text in italienischer und deutscher Sprache sind im Amtsblatt des Militärordinariats der Republik Österreich, Jg. 2024, 2. Folge (1. Juli 2024), S. 67 sowie Beilage in deutscher und italienischer Sprache, veröffentlicht. Die neuen Statuten sind einen Monat nach der Promulgation automatisch in Kraft getreten, womit die Rechtswirksamkeit der bisher geltenden Statuten automatisch außer Kraft gesetzt wurde.

III. Personalia

1.

Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS **verstorben**

Der emeritierte Weihbischof der Erzdiözese Salzburg (1995-2017), Dr. Andreas LAUN OSFS, ist am 31. Dezember 2024 im 83. Lebensjahr in der Seniorenresidenz Schloss Kahlsperg in Oberalm (Salzburg) verstorben.

Andreas Laun wurde am 13. Oktober 1942 in Wien geboren. 1962 trat er in die Ordensgemeinschaft der Oblaten des Heiligen Franz von Sales ein und absolvierte das Studium der Theologie in Eichstätt und Fribourg (Schweiz); die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1967 in Eichstätt. Nach Jahren als Erzieher, Kaplan und Religionslehrer beendete Andreas Laun 1973 in Fribourg sein Doktoratsstudium. Von 1972 bis 1985 versah er das Amt des Kaplans in der Stadtpfarre Krim in Wien-Döbling, von 1989 bis 1995 war er Pfarrmoderator in Wien-Kahlenbergerdorf. Nach seiner Habilitierung 1981 im Fach Moraltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien hatte er eine Professur für Moraltheologie an der Hochschule Heiligenkreuz inne. Er unterrichtete Moraltheologie auch an der Ordenshochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern (1982-1987).

Am 25. Jänner 1995 wurde Dr. Andreas Laun von Papst Johannes Paul II. zum Titularbischof von Libertina und Weihbischof für die Erzdiözese Salzburg ernannt und am 25. März 1995 von Erzbischof Dr. Georg Eder im Dom zu Salzburg zum Bischof geweiht. Als seinen bischöflichen Wahlspruch erwählte er: „Scio cui credidi“ (Ich weiß, wem ich geglaubt habe; 2 Tim 1,12). Am 13. Oktober 2017, an seinem 75. Geburtstag, nahm Papst Franziskus den altersbedingten Rücktritt von Weihbischof Laun an.

Als Weihbischof war Dr. Andreas Laun zugleich auch Mitglied der Österreichischen Bischofskonferenz. In dieser Zeit war er Mitglied der

Glaubenskommission und der Katechetischen Kommission sowie unter anderem für den Lebensschutz, die Religiösen Bewegungen (movimenti), für Umweltfragen, das Österreichische Bibliothekswerk und den Kontakt „Kirche und Sport“ zuständig.

2.

GR Mag. Josef Grünwidl – Apostolischer **Administrator der Erzdiözese Wien**

Papst Franziskus hat den bisherigen Bischofsvikar für das Vikariat Süd GR Mag. Josef GRÜNWIDL am 22. Jänner 2025 zum Apostolischen Administrator *sede vacante* der Erzdiözese Wien ernannt.

3.

GR Mag. Johannes Freitag, MBA – **Weihbischof der Diözese Graz-Seckau**

Papst Franziskus hat den steirischen Priester GR Mag. Johannes FREITAG, MBA am 31. Jänner 2025 zum Titularbischof von Guzabeta und Weihbischof für die Diözese Graz-Seckau ernannt.

4.

Katholische Aktion Österreich **(KAÖ) – Bestätigung des** **neu gewählten Präsidiums**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl folgender Personen in das Präsidium der Katholischen Aktion Österreich für eine Amts-

zeit von drei Jahren bestätigt:

Präsident: Mag. Ferdinand KAINEDER
 Vizepräsidentin: Dr. Katharina RENNER
 Vizepräsident: Mag. Thomas IMMERVOLL.

5.
MIVA

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag des Kuratoriums der Österreichischen Missions-Verkehrs-Arbeitsgemeinschaft (MIVA) Herrn Dr. Adolf TRAWÖGER zum Präsidenten sowie Frau Angelika HECHL zur Vizepräsidentin und Herrn Prok. Robert REIF zum Vizepräsidenten der MIVA für eine Funktionsperiode von vier Jahren (1. November 2024 bis 31. Oktober 2028) bestellt.

6.
Katholischer Laienrat
Österreichs (KLRÖ)

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die im Folgenden genannten sechs Personen für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu Mitgliedern der Kurie 5 des Katholischen Laienrates Österreichs (KLRÖ) bestellt:

Univ.-Prof. em. Dr.-Ing. Wolfgang KAUTEK
 Mag. iur. Gregor LEBSCHIK LL.M.
 Dr. Egon LOKAY
 MR Dr. iur. Alexander MICKEL
 Dr. Klaus RADUNSKY
 DDr. Gottfried ZWERENZ.

IV. Dokumentation

1.
Botschaft des Heiligen Vaters
zum 39. Weltjugendtag
 (24. November 2024)

*Die auf den Herrn hoffen,
 gehen und werden nicht müde*
 (vgl. *Jes 40,31*)

Liebe Jugendliche!

Letztes Jahr haben wir begonnen, auf das Heilige Jahr hin einen Weg der Hoffnung zu beschreiten, indem wir über den paulinischen Ausdruck »Freut euch in der Hoffnung« (*Röm 12,12*) nachgedacht haben. Um uns auf die Heilig-Jahr-Wallfahrt 2025 vorzubereiten, lassen wir uns in diesem Jahr vom Propheten Jesaja inspirieren, der sagt: »Die aber auf den Herrn hoffen, [...] gehen und werden nicht matt« (*Jes 40,31*). Dieser Ausdruck stammt aus dem sogenannten Buch des Trostes (*Jes 40-55*), das das Ende des babylonischen Exils Israels und den Beginn einer neuen Phase der Hoffnung und der Neugeburt für das Gottesvolk ankündigt, das dank eines neuen „Weges“, den der Herr seinen Kindern in der Geschichte eröffnet (vgl. *Jes 40,3*), in seine Heimat zurückkehren kann.

Auch wir leben heute in Zeiten, die von dramatischen Zuständen geprägt sind, die Verzweiflung hervorrufen und uns daran hindern, gelassen in die Zukunft zu blicken: die Tragödie des Krieges, die soziale Ungerechtigkeit, die Ungleichheit, der Hunger, die Ausbeutung des Menschen und der Schöpfung. Den höchsten Preis zahlt oft gerade ihr jungen Menschen, die ihr die Ungewissheit der Zukunft spürt und keine gesicherten Perspektiven für eure Träume erkennt. So lauft ihr Gefahr, ohne Hoffnung zu leben und euch, gefangen in Langeweile und Schwermut, bisweilen von der Illusion der Grenzüberschreitung und destruktiver Handlungen mitreißen zu

lassen (vgl. Bulle *Spez non confundit*, 12). Deshalb, liebe Freunde, würde ich mir wünschen, dass auch euch, so wie es Israel in Babylon geschah, die Botschaft der Hoffnung erreicht: Auch heute noch eröffnet euch der Herr einen Weg und lädt euch ein, ihn mit Freude und Hoffnung zu beschreiten.

*1. Die Pilgerschaft des Lebens
 und ihre Herausforderungen*

Jesaja prophezeit ein „Gehen ohne zu ermüden“. Betrachten wir also diese beiden Aspekte: das *Gehen* und die *Müdigkeit*.

Unser Leben ist eine Pilgerschaft, eine Reise, die uns über uns selbst hinausführt, ein Unterwegssein auf der Suche nach dem Glück; und das christliche Leben ist insbesondere eine Pilgerschaft zu Gott, unserem Heil und der Fülle alles Guten. Die Ziele, Errungenschaften und Erfolge auf dem Weg lassen uns, wenn sie nur materiell bleiben, nach einem anfänglichen Moment der Befriedigung immer noch hungrig zurück und verlangen nach einem tieferen Sinn. Tatsächlich befriedigen sie unsere Seele nicht vollständig, denn wir wurden von demjenigen geschaffen, der unendlich ist, und deshalb wohnt in uns die Sehnsucht nach Transzendenz, die ständige Unruhe nach der Erfüllung höherer Ziele, nach einem „Mehr“. Deshalb, und das habe ich euch schon oft gesagt, kann es für euch junge Leute nicht genug sein, „das Leben vom Balkon aus zu betrachten“.

Es ist jedoch normal, dass wir, selbst wenn wir unsere Wege voller Enthusiasmus beginnen, früher oder später ein Gefühl der *Müdigkeit* empfinden. In manchen Fällen liegt die Ursache für Angst und innere Müdigkeit in dem gesellschaftlichen Druck, im Studium, im Beruf und im Privatleben bestimmte Erfolgsstandards erreichen zu müssen. Das erzeugt Traurigkeit, denn wir leben in der Hektik eines leeren Aktivismus, der dazu führt, dass wir unsere Tage mit tausend Dingen füllen und trotzdem das Gefühl haben, nie genug zu tun und nie mithalten können. Diese Müdigkeit wird oft von *Lange-*

weile begleitet. Dabei handelt es sich um einen Zustand der Apathie und Unzufriedenheit, den all jene empfinden, die sich nicht auf den Weg machen, sich nicht entscheiden, keine Wahl treffen, keine Risiken eingehen und es vorziehen, in ihrer *Komfortzone* zu bleiben und in sich selbst verschlossen *die Welt am Bildschirm zu betrachten und zu beurteilen*, ohne sich jemals die Hände mit Problemen, mit anderen, mit dem Leben „schmutzig“ zu machen. Diese Art von Müdigkeit ist wie Zement, in dem unsere Füße stecken, der irgendwann hart und schwer wird und uns lähmt und daran hindert, voranzukommen. Mir ist die *Müdigkeit* derer, die unterwegs sind, lieber als die *Langeweile* derer, die stillstehen und keine Lust zum Gehen haben!

Der Ausweg aus der Müdigkeit besteht paradoxerweise nicht darin, stehen zu bleiben und sich auszuruhen. Vielmehr muss man sich *auf den Weg machen* und zu einem Pilger der Hoffnung werden. Dies ist meine Einladung an euch: Macht euch voller Hoffnung auf den Weg! Die Hoffnung überwindet alle Müdigkeit, jede Krise und jede Angst und sie gibt uns eine starke Motivation, weiterzumachen, denn sie ist ein Geschenk, das wir von Gott selbst empfangen: Er erfüllt unsere Zeit mit Sinn, er gibt uns Licht auf unserem Weg, er zeigt uns die Richtung und das Ziel des Lebens. Der Apostel Paulus verwendete das Bild von den Athleten im Stadion, die laufen, um den Siegespreis zu erhalten (vgl. *1 Kor* 9,24). Diejenigen von euch, die schon einmal an einem sportlichen Wettkampf teilgenommen haben – nicht als Zuschauer, sondern als Teilnehmer – kennen die innere Stärke, die nötig ist, um die Ziellinie zu erreichen. Die Hoffnung ist wahrhaft eine neue Kraft, die Gott uns verleiht und die uns befähigt, den Wettkampf *durchzuhalten*. Sie gibt uns eine „Weitsicht“, die über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinausgeht und uns auf ein bestimmtes Ziel hin führt: die Gemeinschaft mit Gott und die Fülle des ewigen Lebens. Wenn es ein schönes Ziel gibt, wenn das Leben nicht ins Leere läuft, wenn nichts von dem, was ich träume, plane und verwirkliche, verloren geht, dann lohnt es sich, zu laufen und zu schwitzen, Schwierigkeiten auszuhalten und gegen die Müdigkeit anzukämpfen, denn die Belohnung am Ende ist wunderschön!

2. Pilger in der Wüste

Auf der Pilgerreise des Lebens gibt es unweigerlich Herausforderungen, denen man sich stellen muss. In früheren Zeiten musste man auf längeren Pilgerreisen mit den verschiedenen Jahreszeiten und dem wechselnden Klima zurechtkommen; man durchquerte schöne Wiesen und kühle Wälder, aber auch schneebedeckte Berge und drückend heiße Wüsten. Auch für gläubige Menschen ist die Pilgerreise ihres Lebens und die Reise zu einem weit entfernten Ziel immer noch anstrengend, so wie die Wüstenwanderung des Volkes Israel zum Gelobten Land.

So ergeht es euch allen. Auch für diejenigen, die das Geschenk des Glaubens empfangen haben, gab es glückliche Momente, in denen Gott gegenwärtig war und in denen ihr seine Nähe gespürt habt, und andere Momente, in denen ihr eine Wüstenerfahrung gemacht habt. Es kann vorkommen, dass auf den anfänglichen Enthusiasmus im Studium oder in der Arbeit oder auf den Elan in der Christusbefolgung – sei es in der Ehe, im Priestertum oder im gottgeweihten Leben – Momente der Krise folgen, die das Leben wie einen schwierigen Weg durch die Wüste erscheinen lassen. Diese Krisenzeiten sind jedoch keine verlorenen oder nutzlosen Zeiten, sondern sie können sich als wichtige Gelegenheiten zum Wachstum erweisen. Sie sind Zeiten der Läuterung der Hoffnung! In Krisen werden nämlich viele falsche „Hoffnungen“, die zu klein sind für unser Herz, zerschlagen; sie werden entlarvt und so bleiben wir ohne „Drumherum“ bei uns selbst und bei den grundlegenden Fragen des Lebens, jenseits aller Illusionen. Und in diesem Moment kann sich jeder von uns fragen: Auf welche Hoffnungen gründe ich mein Leben? Sind sie wahr oder sind es Illusionen?

In diesen Momenten lässt uns der Herr nicht im Stich. Er steht uns väterlich zur Seite und gibt uns immer das Brot, das uns wieder neue Kraft verleiht und uns wieder weitergehen lässt. Erinnern wir uns daran, dass er dem Volk in der Wüste Manna gab (vgl. *Ex* 16) und dem Propheten Elia, der müde und entmutigt war, zweimal einen Laib Brot und Wasser, so dass er »vierzig Tage und vierzig Nächte bis zum Gottesberg Horeb« gehen konnte (*1 Kön* 19,3-8).

In diesen biblischen Geschichten hat der Glaube der Kirche Vorbilder für das kostbare Geschenk der Eucharistie gesehen, jenes echte Manna und jenes wahre Viatikum, das Gott uns gibt, um uns auf unserem Weg zu stärken. Wie der selige Carlo Acutis sagte, ist *die Eucharistie die Autobahn zum Himmel*. Dieser junge Mann machte die Eucharistie zu seiner wichtigsten täglichen Verabredung! Auf diese Weise eng mit dem Herrn verbunden, gehen wir und werden nicht müde, denn er geht mit uns (vgl. *Mt 28,20*). Ich lade euch ein, das große Geschenk der Eucharistie wiederzuentdecken!

In den unvermeidlichen Momenten der Müdigkeit auf unserer Pilgerreise in dieser Welt sollten wir also lernen, *wie Jesus* und *in Jesus* zu ruhen. Er, der den Jüngern rät, sich nach der Rückkehr von ihrer Mission auszuruhen (vgl. *Mk 6,31*), weiß um euer Bedürfnis nach Ruhe für den Körper, nach Zeit für Ablenkungen, für das Beisammensein mit Freunden, für Sport und auch für den Schlaf. Aber es gibt eine tiefere Ruhe, die Ruhe der Seele, die viele suchen und nur wenige finden, und die nur *in Christus* zu finden ist. Macht euch bewusst, dass alle innere Müdigkeit im Herrn Linderung finden kann, der zu euch sagt: »Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken« (*Mt 11,28*). Wenn euch auf eurem Weg Müdigkeit befällt, kehrt zu Jesus zurück, lernt, in ihm zu ruhen und in ihm zu bleiben, denn die »auf den Herrn hoffen, [...] gehen und werden nicht matt« (*Jes 40,31*).

3. Vom Touristen zum Pilger

Liebe Jugendliche, ich lade euch ein, euch aufzumachen, um das Leben zu entdecken – auf den Spuren der Liebe, auf der Suche nach dem Antlitz Gottes. Aber ich empfehle euch Folgendes: Macht euch nicht als bloße Touristen auf den Weg, sondern als Pilger. Ihr solltet nicht einfach nur oberflächlich durch die Orte des Lebens ziehen – ohne die Schönheit dessen zu erfassen, was euch begegnet, ohne die Bedeutung der gegangenen Wege zu entdecken – bloß darauf aus, kurze Momente, flüchtige Erfahrungen zu erhaschen, die sich in einem *Selfie* festhalten lassen. Der Tourist tut dies. Der Pilger hingegen

taucht ganz in die Orte ein, denen er begegnet, er bringt sie zum Sprechen und macht sie zum Teil seiner Suche nach dem Glück. Die Heilig-Jahr-Wallfahrt will also zum Zeichen für die *innere Reise* werden, zu der wir alle aufgerufen sind, um das endgültige Ziel zu erreichen.

Mit dieser Haltung bereiten wir uns alle auf das Heilige Jahr vor. Ich hoffe, dass es vielen von euch möglich sein wird, nach Rom zu pilgern, um die Heiligen Pforten zu durchschreiten. Jedenfalls werden alle auch in den Teilkirchen diese Wallfahrt machen können und dabei die vielen lokalen Gnadenorte wiederentdecken können, wo das heilige und gläubige Volk Gottes seinen Glauben und seine Frömmigkeit pflegt. Und ich hoffe, dass diese Pilgerreise anlässlich des Heiligen Jahres für uns alle zu einem »Moment der lebendigen und persönlichen Begegnung mit unserem Herrn Jesus Christus [wird, der die] „Tür“ zum Heil« ist (Bulle *Spes non confundit*, 1). Ich ermutige euch, dabei drei Grundhaltungen einzunehmen: *Dankbarkeit*, damit euer Herz sich öffnet zum Lobpreis für die empfangenen Gaben, allen voran die Gabe des Lebens; *Suche*, damit die Reise den beständigen Wunsch zum Ausdruck bringt, den Herrn zu suchen und den Durst des Herzens nicht auszulöschen; und schließlich *Reue*, die uns hilft, in uns zu gehen, die falschen Wege und Entscheidungen zu erkennen, die wir manchmal treffen, und uns so zum Herrn und zum Licht seines Evangeliums bekehren zu können.

4. Ausgesandt als Pilger der Hoffnung

Ich gebe euch noch ein weiteres beherzigenswertes Bild mit auf euren Weg. Wenn man zum Petersdom in Rom kommt, überquert man den Platz, der von den Kolonnaden des großen Architekten und Bildhauers Gian Lorenzo Bernini umgeben ist. Die Säulengänge sehen insgesamt wie eine große Umarmung aus: Sie stellen die beiden offenen Arme der Kirche dar, unserer Mutter, die alle ihre Kinder willkommen heißt! In diesem kommenden Heiligen Jahr der Hoffnung lade ich euch alle ein, die Umarmung des barmherzigen Gottes zu erleben, seine Vergebung zu erfahren, den Nachlass all unserer „inneren Schulden“, wie es anlässlich

der biblischen Heiligen Jahre üblich war. Und solchermaßen von Gott angenommen und in ihm neu geboren, werdet auch ihr zu offenen Armen für viele eurer Freunde und Gleichartigen, die es nötig haben, durch eure herzliche Offenheit für sie die Liebe Gottes des Vaters zu spüren. Jeder von euch schenke »auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, einen geschwisterlichen Blick, ein aufrichtiges Zuhören, einen kostenlosen Dienst [...], in dem Wissen, dass dies im Geist Jesu für diejenigen, die es empfangen, zu einem fruchtbaren Samen der Hoffnung werden kann“ (*ebd.*, 18). So möget ihr zu *unermüdlichen* Missionaren der Freude werden.

Lasst uns auf unserem Weg mit den Augen des Glaubens aufblicken zu den Heiligen, die uns auf diesem Weg vorausgegangen sind, die das Ziel erreicht haben und uns ihr ermutigendes Zeugnis geben: »Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, die Treue bewahrt. Schon jetzt liegt für mich der Kranz der Gerechtigkeit bereit, den mir der Herr, der gerechte Richter, an jenem Tag geben wird, aber nicht nur mir, sondern allen, die sein Erscheinen ersehnen« (2 Tim 4,7-8). Das Beispiel der heiligen Männer und Frauen spornt uns an und trägt uns.

Habt Mut! Ich trage euch alle in meinem Herzen und vertraue den Weg eines jeden von euch der Jungfrau Maria an, damit ihr es – ihrem Beispiel folgend – versteht, geduldig und voller Zuversicht auf das zu warten, was ihr erhofft, und weiter unterwegs zu bleiben als Pilger der Hoffnung und Liebe.

*Rom, St. Johannes im Lateran,
29. August 2024,
Gedenktag der Enthauptung
Johannes' des Täufers.*

Franziskus

2.

Brief zur Erneuerung des Studiums der Kirchengeschichte

Liebe Brüder und Schwestern,

mit diesem Brief möchte ich einige Gedanken über die Bedeutung des Studiums der Kirchengeschichte mit euch teilen, insbesondere um den Priestern zu helfen, die gesellschaftliche Wirklichkeit besser zu interpretieren. Ich würde mir wünschen, dass dieses Thema in der Ausbildung neuer Priester und auch anderer pastoraler Mitarbeiter Berücksichtigung findet.

Ich weiß sehr wohl, dass in der Ausbildung von Priesteramtskandidaten dem Studium der Kirchengeschichte große Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie es auch richtig und angemessen ist. Was ich jetzt betonen möchte, zielt eher in Richtung einer Einladung, *eine echte historische Sensibilität* bei jungen Theologiestudenten zu fördern. Mit diesem Ausdruck möchte ich nicht nur auf eine eingehende und genaue Kenntnis der wichtigsten Momente der hinter uns liegenden zwanzig Jahrhunderte des Christentums abstellen, sondern vor allem auch auf die Entwicklung einer klaren Vertrautheit mit der dem Menschen eigenen Geschichtlichkeit. Niemand kann wirklich wissen, wer er ist und was er morgen sein will, ohne das Band zu pflegen, das ihn mit den Generationen verbindet, die ihm vorausgegangen sind. Und das gilt nicht nur hinsichtlich der Geschichte der Einzelnen, sondern auch für die weitere Ebene der Gemeinschaft. Das Studium und die Weitergabe der Geschichte tragen nämlich dazu bei, »das kollektive Bewusstsein lebendig [zu] erhalten«^[1]. Ansonsten bleibt nur die persönliche Erinnerung an Sachverhalte, die mit dem eigenen Interesse oder den eigenen Gefühlen zu tun haben, ohne echte Verbindung zu der menschlichen und kirchlichen Gemeinschaft, in der wir leben.

Eine korrekte historische Sensibilität hilft uns allen, einen Sinn für Proportionen zu haben, ein Gefühl für das Maß und die Fähigkeit, die

Wirklichkeit ohne gefährliche und gegenstandslose Abstraktionen zu verstehen, so wie sie ist und nicht wie man sie sich vorstellt oder gerne hätte. Auf diese Weise sind wir in der Lage, eine Beziehung zur Wirklichkeit aufzubauen, die nach ethischer Verantwortung, Teilhabe und Solidarität verlangt.

Einer mündlichen Überlieferung zufolge, die ich nicht mit schriftlichen Quellen belegen kann, pflegte ein großer französischer Theologe seinen Studenten zu sagen, dass das Studium der Geschichte uns vor „ekklesiologischem Monophysitismus“ schützt, also vor einer allzu engelsgleichen Vorstellung von der Kirche, von einer Kirche, die nicht real ist, weil sie keine Flecken und Falten hat. Und die Kirche muss wie eine Mutter so geliebt werden, wie sie ist, sonst lieben wir sie gar nicht oder bloß ein Phantasiegebilde. Die Geschichte der Kirche hilft uns, einen Blick auf die wirkliche Kirche zu werfen, um jene Kirche lieben zu können, die tatsächlich existiert und die aus ihren Fehlern und Niederlagen gelernt hat und weiter lernt. Diese Kirche, die sich selbst auch in ihren dunklen Momenten erkennt, wird fähig, die Makel und Wunden der Welt, in der sie lebt, zu verstehen, und wenn sie versucht, sie zu heilen und zum Wachsen zu bringen, wird sie es auf die gleiche Weise tun, wie sie versucht, sich selbst zu heilen und zum Wachsen zu bringen, auch wenn ihr das oft nicht gelingt.

Es handelt sich um ein Korrektiv zu jener schrecklichen Einstellung, die uns dazu bringt, die Wirklichkeit nur aus der triumphalistischen Verteidigung der eigenen Funktion oder Rolle her zu verstehen. Genau dieser letztgenannte Ansatz ist es, der dazu führt, wie ich in der Enzyklika *Fratelli tutti* herausgestellt habe, dass der verwundete Mann aus dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter als Störfaktor in Bezug auf die eigene Lebenseinstellung wahrgenommen wird, da er einfach ein „Niemand“ und ein „Subjekt ohne Funktion“ ist.^[2]

Die Priesteramtskandidaten zu einem Geschichtsbewusstsein zu erziehen, scheint eine offensichtliche Notwendigkeit zu sein. Und das umso mehr in unserer Zeit, in der »ein Verlust des Geschichtsbewusstseins gefördert [wird], was eine weitere Auflösung hervorruft. Man

nimmt das Vordringen einer Art von „Dekonstruktivismus“ in der Kultur wahr, bei dem die menschliche Freiheit vorgibt, alles von Neuem aufzubauen. Aufrecht bleibt nur das Bedürfnis, grenzenlos zu konsumieren, und das Hervorkommen vieler Formen eines inhaltslosen Individualismus«.^[3]

Wie wichtig es ist, einen Bezug zur Geschichte zu haben

Etwas allgemeiner lässt sich sagen, dass wir heute alle – und nicht nur die Priesteramtskandidaten – einer neuen historischen Sensibilität bedürfen. In diesem Sinn habe ich jungen Menschen einmal folgenden Rat gegeben: »Wenn dir jemand einen Vorschlag macht und dir sagt, du bräuchtest die Geschichte nicht zu beachten, die Erfahrung der Alten nicht berücksichtigen, alles Vergangene könne man verachten und nur die Zukunft im Blick haben, die er dir anbietet, ist das nicht ein einfacher Weg, dich mit seinem Vorschlag zu ködern, damit du nur tust, was er dir sagt? Diese Person will, dass du leer, entwurzelt und misstrauisch bist, damit du nur noch seinen Versprechen vertraust und dich seinen Plänen unterwirfst. So funktionieren Ideologien unterschiedlicher Couleur: Sie zerstören (oder dekonstruieren) alles, was anders ist, und können auf diese Weise ohne Widerstand dominieren. Dazu brauchen sie junge Menschen, die die Geschichte verachten, die die geistigen und menschlichen Reichtümer ablehnen, die über Generationen hinweg weitergegeben wurden, und die alles ignorieren, was vor ihnen war«.^[4] Um die Wirklichkeit zu verstehen, müssen wir sie nämlich *diachron* betrachten, während die vorherrschende Tendenz darin besteht, sich auf eine Lesart der Phänomene zu verlassen, die diese *synchron* verflachen: kurz gesagt, sie auf eine Art von Gegenwart ohne Vergangenheit reduzieren. Die Umgehung der Geschichte erscheint oft als eine Form der Blindheit, die uns dazu verleitet, uns mit einer Welt zu beschäftigen und Energie auf eine Welt zu verschwenden, die es nicht gibt, die uns vor Scheinprobleme stellt und uns zu unangemessenen Lösungen führt. Einige dieser Lesarten mögen für kleine Gruppen nützlich sein, aber sicher nicht für die

gesamte Menschheit und die ganze christliche Gemeinschaft.

In einer Zeit also, in der die Tendenz, auf Erinnerung zu verzichten oder eine auf die Bedürfnisse der herrschenden Ideologien zugeschnittene Erinnerung zu konstruieren, immer stärker wird, ist eine größere historische Sensibilität dringend erforderlich. Angesichts der Ausradierung der Vergangenheit und der Geschichte oder angesichts „tendenziöser“ geschichtlicher Narrative kann die Arbeit von Historikern sowie das Wissen darüber und seine weite Verbreitung Mystifizierungen, interessengeleiteter Geschichtsrevision und deren öffentlicher Verwendung, die insbesondere der Rechtfertigung von Kriegen, Verfolgungen, der Produktion, dem Verkauf und dem Konsum von Waffen und so vielen anderen Übeln dient, Einhalt gebieten. Wir erleben heute eine Flut von Erinnerungen, die oft falsch, künstlich und sogar unwahr sind, und gleichzeitig einen Mangel an Geschichte und Geschichtsbewusstsein in der Zivilgesellschaft und auch in unseren christlichen Gemeinschaften. Alles wird noch schlimmer, wenn wir an sorgfältig und heimlich vorgefertigte Geschichten denken, die dazu dienen, *Ad-hoc-Erinnerungen*, identitäre Erinnerungen und ausgrenzende Erinnerungen zu konstruieren. Die Rolle der Historiker und das Wissen um ihre Erkenntnisse sind heute entscheidend und können eines der Gegenmittel gegen dieses tödliche Regime des Hasses sein, das auf Unwissenheit und Vorurteilen beruht.

Zugleich zeigt gerade das fundierte und mitgeteilte Geschichtswissen, dass wir der Vergangenheit nicht mit einer schnellen und von ihren Konsequenzen losgelösten Interpretation begegnen können. Die Wirklichkeit, ob Vergangenheit oder Gegenwart, ist niemals ein einfaches Phänomen, das auf naive und gefährliche Vereinfachungen reduziert werden darf. Schon gar nicht auf die Versuche derjenigen, die sich für perfekte und allmächtige Götter halten und einen Teil der Geschichte und der Menschheit auslöschen wollen. Es stimmt, dass es in der Menschheit schreckliche Momente und sehr finstere Gestalten geben kann, doch wenn das Urteil in erster Linie durch die Medien, die sozialen Netzwerke oder einfach aus politischem

Interesse gefällt wird, sind wir immer dem irrationalen Schwall von Wut oder Emotionen ausgesetzt. Wie man so schön sagt: „Etwas aus dem Zusammenhang Gerissenes dient bloß als Vorwand“. Hier kommt uns das Studium der Geschichte zu Hilfe, denn Historiker können durch die rigorose Methode, mit der sie die Vergangenheit interpretieren, zum Verständnis der Komplexität beitragen. Ein Verständnis, ohne das die Transformation der gegenwärtigen Welt jenseits ideologischer Verformungen nicht möglich ist.^[5]

Die Erinnerung an die ganze Wahrheit

Erinnern wir uns an den Stammbaum Jesu, den der heilige Matthäus erzählt. Nichts wird dabei vereinfacht, getilgt oder erfunden. Der Stammbaum des Herrn entspricht der wahren Geschichte, wobei einige – gelinde gesagt – problematische Namen vorkommen und die Sünde von König David hervorgehoben wird (vgl. *Mt* 1,6). Aber alles mündet letztlich in Maria und Christus und kommt in ihnen zur Blüte (vgl. *Mt* 1,16).

Wenn dies in der Heilsgeschichte geschehen ist, so geschieht es auch in der Geschichte der Kirche: Die Kirche ist nämlich bisweilen »genötigt, nach glücklich begonnenem Voranschreiten abermals einen Rückschritt zu beklagen, oder sie verbleibt doch wenigstens in einem gewissen Zustand der Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit.«^[6] Und sie weiß »doch klar, dass unter ihren Gliedern, ob Klerikern oder Laien, im Lauf so vieler Jahrhunderte immer auch Untreue gegen den Geist Gottes sich fand. Auch in unserer Zeit weiß die Kirche, wie groß der Abstand ist zwischen der von ihr verkündeten Botschaft und der menschlichen Armseligkeit derer, denen das Evangelium anvertraut ist. Wie immer auch die Geschichte über all dies Versagen urteilen mag, wir selber dürfen dieses Versagen nicht vergessen, sondern müssen es unerbittlich bekämpfen, damit es der Verbreitung des Evangeliums nicht schade. Die Kirche weiß auch, wie sehr sie selbst in ihrer lebendigen Beziehung zur Welt an der Erfahrung der Geschichte immerfort reifen muss.«^[7]

Ein aufrichtiges und mutiges Studium der Ge-

schichte hilft der Kirche, ihre Beziehungen zu den verschiedenen Völkern besser zu verstehen, und diese Bemühungen müssen dazu beitragen, die schwierigsten und verwirrendsten Momente dieser Völker zu erklären und zu deuten. Wir dürfen die Menschen nicht zum Vergessen einladen, denn wir dürfen »nicht zulassen, dass die gegenwärtigen und künftigen Generationen die Erinnerung an das Geschehene verlieren; jene Erinnerung, die Garantie und Ansporn ist, um eine gerechtere und brüderlichere Welt zu erbauen«. [8] Aus diesem Grund bestehe ich darauf: »Die Shoah darf nicht vergessen werden. [...] Die Atombombenangriffe von Hiroshima und Nagasaki dürfen nicht vergessen werden. [...] Wir dürfen auch nicht die Verfolgungen, den Sklavenhandel und die ethnischen Säuberungen vergessen, die in verschiedenen Ländern stattfanden und noch stattfinden, und so viele andere historische Ereignisse, für die wir uns schämen, Menschen zu sein. Man muss sich immer an sie erinnern, immer und immer wieder, ohne zu ermüden oder gefühllos zu werden. [...] Heute ist die Versuchung groß, das Blatt wenden zu wollen, indem man sagt, dass schon so viel Zeit verstrichen ist und wir vorwärtsblicken müssen. Um Gottes willen, nein! Ohne Erinnerung geht es nicht voran, man entwickelt sich nicht weiter ohne eine umfassende und helllichtige Erinnerung. [...] Deshalb beziehe ich mich nicht nur auf die Erinnerung an die Schrecken, sondern auch auf die Erinnerung an diejenigen, die inmitten eines vergifteten und korrupten Umfeldes die Würde zurückgewinnen konnten und sich mit kleinen oder großen Gesten für Solidarität, Vergebung und Geschwisterlichkeit entschieden haben. Es tut sehr gut, sich an das Gute zu erinnern. [...] Vergebung beinhaltet nicht das Vergessen. Auch wenn es Dinge gibt, die niemals toleriert, gerechtfertigt oder entschuldigt werden sollten, können wir dennoch verzeihen«. [9]

Zusammen mit dem Gedenken ist die Suche nach der historischen Wahrheit notwendig, damit die Kirche in der Lage ist, ehrliche und wirksame Wege der Versöhnung und des sozialen Friedens zu initiieren – und dabei zu helfen, sie in der Gesellschaft zu initiieren: »Sie alle müssen lernen, eine bußfertige Gesinnung anzunehmen,

welche die Vergangenheit akzeptieren kann, um die Zukunft von eigener Unzufriedenheit, von Verwirrungen oder Projektionen frei zu halten. Allein die historische Tatsachenwahrheit kann Grundlage für das beharrliche, fortgesetzte Bemühen um ein gegenseitiges Verständnis und um eine neue Sichtweise zum Wohle aller sein«. [10]

Das Studium der Kirchengeschichte

Nun möchte ich noch einige kleine Anmerkungen zum Studium der Kirchengeschichte machen.

Die erste Bemerkung betrifft das Risiko, dass diese Art von Studium einen gewissen rein chronologischen Ansatz oder gar eine verkehrte apologetische Ausrichtung beibehält, was die Kirchengeschichte in eine bloße Stütze für die Geschichte der Theologie oder der Spiritualität vergangener Jahrhunderte verwandeln würde. Dies wäre eine Art und Weise, die Kirchengeschichte zu studieren und zu lehren, die nicht jene Sensibilität für die historische Dimension fördert, die ich eingangs erwähnt habe.

Die zweite Anmerkung betrifft die Tatsache, dass die in der ganzen Welt gelehrte Kirchengeschichte insgesamt unter einem Reduktionismus zu leiden scheint, wobei sie in Bezug auf eine Theologie immer noch eine untergeordnete Rolle spielt, die sich dann oft als unfähig erweist, wirklich in einen Dialog mit der lebendigen und existentiellen Wirklichkeit der Männer und Frauen unserer Zeit zu treten. Denn die Kirchengeschichte, die als Teil der Theologie gelehrt wird, kann nicht von der Geschichte der Gesellschaften abgekoppelt werden.

Die dritte Beobachtung bezieht sich auf die Tatsache, dass man in der Ausbildung zukünftiger Priester eine immer noch unzureichende Ausbildung im Hinblick auf die Quellen wahrnimmt. So werden die Studenten beispielsweise nur selten in die Lage versetzt, grundlegende Texte des antiken Christentums wie den *Brief an Diognet*, die *Didache* oder die *Märtyrerakten* zu lesen. Wenn jedoch die Quellen nicht geläufig sind, fehlt das Rüstzeug, um sie ohne ideologische Filter oder theoretische Vorverständnisse

zu lesen, die keine lebendige und anregende Auseinandersetzung zulassen.

Eine vierte Bemerkung betrifft die Notwendigkeit, Kirchengeschichte – wie auch Theologie – nicht nur mit Strenge und Präzision, sondern auch mit Leidenschaft und Engagement zu betreiben: Mit jener Leidenschaft sowie jenem persönlichen und gemeinschaftlichen Engagement, das denjenigen eigen ist, die bei der Evangelisierung keine neutrale und sterile Position gewählt haben, weil sie die Kirche lieben und sie als Mutter annehmen, so wie sie ist.

Eine weitere Feststellung, die mit der vorherigen zusammenhängt, betrifft die Verbindung zwischen Kirchengeschichte und Ekklesiologie. Die historische Forschung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Entwicklung einer Ekklesiologie, die wirklich geschichtlich ist und zugleich dem Geheimnis gerecht wird.^[11]

Die vorletzte Beobachtung, die mir sehr am Herzen liegt, betrifft die Auslöschung der Spuren derjenigen, die sich im Laufe der Jahrhunderte kein Gehör verschaffen konnten, ein Umstand, der eine getreue historische Rekonstruktion schwierig macht. Und hier frage ich mich: Ist nicht gerade dies für den Kirchenhistoriker ein vorrangiges Forschungsgebiet, das gewöhnliche Gesicht der Letzten so weit wie möglich ans Licht zu bringen und die Geschichte ihrer Niederlagen und der Unterdrückung, die sie erlitten haben, aber auch ihres menschlichen und geistlichen Reichtums zu rekonstruieren, und damit Mittel zum Verständnis der heutigen Phänomene der Marginalisierung und Ausgrenzung zur Verfügung zu stellen?

Mit dieser letzten Anmerkung möchte ich daran erinnern, dass die Kirchengeschichte dazu beitragen kann, die gesamte Erfahrung des Märtyrertums wieder neu zu entdecken, in dem Bewusstsein, dass es keine Kirchengeschichte ohne Märtyrertum gibt und dass wir diese kostbare Erinnerung niemals verlieren sollten. »Ja selbst die Feindschaft ihrer Gegner und Verfolger, so gesteht die Kirche, war für sie« in der Geschichte ihres Leidens »sehr nützlich und wird es bleiben«.^[12] Gerade dort, wo die Kirche in den Augen der Welt nicht triumphiert hat, hat sie ihre größte Schönheit erreicht.

Abschließend möchte ich daran erinnern, dass wir hier von Studium sprechen, nicht von Rede, oberflächlicher Lektüre, „Cut and Paste“ von Zusammenfassungen aus dem Internet. Es gibt viele, die uns »drängen, den Erfolg billig zu erlangen, wobei das Opfer in Misskredit gebracht und die Vorstellung eingeschränkt wird, dass das Studium nichts nützt, wenn es nicht sofort etwas Konkretes abwirft. Nein, das Studium nützt dazu, sich Fragen zu stellen, sich nicht von der Banalität betäuben zu lassen, den Sinn des Lebens zu suchen. Es muss das Recht darauf beansprucht werden, nicht den vielen Sirenen die Vorherrschaft zu überlassen, die heute von dieser Suche abbringen. [...] Das also ist eure große Aufgabe: Auf die lähmenden Kehrreime des kulturellen Konsumdenkens mit dynamischen und starken Entscheidungen zu antworten, mit der Forschung, der Erkenntnis und dem gemeinsamen Teilen.«^[13]

Brüderlich,

Franziskus

*Gegeben zu Rom,
bei Sankt Johannes im Lateran,
am 21. November des Jahres 2024,
dem zwölften meines Pontifikats,
am Gedenktag Unserer Lieben
Frau in Jerusalem.*

[1] Vgl. *Botschaft zum 53. Weltfriedenstag am 1. Januar 2020* (8. Dezember 2019).

[2] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 101.

[3] Enzyklika *Fratelli tutti*, 13.

[4] Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit* (25. März 2019), 181.

[5] Vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 116 und 164–165.

[6] Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 6.

[7] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 43.

[8] Ansprache am Friedensdenkmal, Hiroshima–Japan (24. November 2019).

[9] Enzyklika *Fratelli tutti*, 247.248.249.250.

[10] Enzyklika *Fratelli tutti*, 226.

- [11] Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 1.
- [12] Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 44.
- [13] *Ansprache bei der Begegnung mit Studenten und Universitätsdozenten in Bologna* (1. Oktober 2017).

3.
Botschaft von Papst Franziskus
zum 58. Weltfriedenstag
 (1. Jänner 2025)

*Vergib uns unsere Schuld,
 schenke uns deinen Frieden*

I. Auf den Schrei der bedrohten Menschheit hören

1.
 Zu Beginn dieses neuen Jahres, das uns von unserem himmlischen Vater geschenkt wird, eines Heiligen Jahres, das der Hoffnung gewidmet ist, wünsche ich allen Frauen und Männern von ganzem Herzen Frieden, insbesondere denen, die aufgrund ihrer Lebenssituation niedergeschlagen sind, die sich von den eigenen Fehlern verurteilt und vom Urteil anderer erdrückt fühlen und die für ihr Leben keine Perspektive mehr erkennen. Euch allen wünsche ich Hoffnung und Frieden, denn dies ist ein Jahr der Gnade, das aus dem Herzen des Erlösers kommt!

2.
 Das Jahr 2025 begeht die katholische Kirche als Heiliges Jahr, als ein Ereignis, das die Herzen mit Hoffnung erfüllt. Das „Jubeljahr“ geht auf eine alte jüdische Tradition zurück, gemäß der das Tönen eines Widderhorns (Widder heißt auf Hebräisch *yobel*) alle neunundvierzig Jahre ein Jahr der Begnadigung und Befreiung für das ganze Volk ankündigte (vgl. *Lev 25,10*).

Dieser feierliche Ruf sollte der Idee nach in der ganzen Welt widerhallen (vgl. *Lev 25,9*), um die Gerechtigkeit Gottes in den verschiedenen Lebensbereichen wiederherzustellen: im Bereich der Nutzung des Landes, des Besitzes von Gütern, der Beziehung zum Nächsten, insbesondere zu den Ärmsten und den in Ungnade Gefallenen. Das Ertönen des Horns erinnerte das ganze Volk, die Reichen und die Verarmten, daran, dass kein Mensch auf die Welt kommt, um unterdrückt zu werden: Wir sind Brüder und Schwestern, Kinder desselben Vaters, geboren, um nach dem Willen des Herrn frei zu sein (vgl. *Lev 25,17.25.43.46.55*).

3.

Auch heute ist das Heilige Jahr ein Ereignis, das uns dazu anspornt, auf der ganzen Erde die befreiende Gerechtigkeit Gottes zu suchen. Anstatt auf das Horn wollen wir zu Beginn dieses Gnadenjahres auf den »verzweifelten Hilfeschrei«^[1] hören, der wie die Stimme des Blutes Abels, des Gerechten, aus vielen Teilen der Erde aufsteigt (vgl. *Gen 4,10*) und auf den Gott ohne Unterlass hört. Wir wiederum fühlen uns berufen, uns zum Sprachrohr so vieler Situationen der Ausbeutung der Erde und der Unterdrückung unserer Nächsten zu machen.^[2] Diese Ungerechtigkeiten nehmen manchmal die Gestalt dessen an, was der heilige Johannes Paul II. als »Strukturen der Sünde«^[3] bezeichnete, da sie nicht nur auf die Ungerechtigkeit einiger weniger zurückzuführen sind, sondern sich gewissermaßen verfestigt haben und auf einer weitreichenden Komplizenschaft beruhen.

4.

Jeder von uns muss sich in gewisser Weise für die Zerstörung verantwortlich fühlen, der unser gemeinsames Haus ausgesetzt ist, angefangen bei den Handlungen, die, wenn auch nur indirekt, die Konflikte anheizen, die die Menschheit gerade geißeln. So entstehen und verflechten sich unterschiedliche, aber miteinander verbundene systemische Herausforderungen, die unseren Planeten heimsuchen.^[4] Ich beziehe mich insbesondere auf Ungleichheiten jeglicher Art, die unmenschliche Behandlung von Migranten, die Umweltverschmutzung, die durch Desin-

formation schuldhaft erzeugte Verwirrung, die Ablehnung jeglicher Art von Dialog und die beträchtliche Finanzierung der Militärindustrie. Dies alles sind Faktoren, die eine reale Bedrohung für die Existenz der gesamten Menschheit darstellen. Zu Beginn dieses Jahres wollen wir daher auf diesen Schrei der Menschheit hören, um uns alle gemeinsam und persönlich aufgerufen zu fühlen, die Ketten der Ungerechtigkeit zu sprengen, um Gottes Gerechtigkeit zu verkünden. Ein paar punktuelle Akte der Philanthropie werden nicht genügen. Vielmehr bedarf es kultureller und struktureller Veränderungen, damit auch ein dauerhafter Wandel stattfinden kann.^[5]

II. Ein kultureller Wandel: Wir sind alle Schuldner

5.
Das Ereignis des Heiligen Jahres fordert uns auf, verschiedene Veränderungen vorzunehmen, um den gegenwärtigen Zustand von Ungerechtigkeit und Ungleichheit anzugehen und uns daran zu erinnern, dass die Güter der Erde nicht nur für einige wenige Privilegierte bestimmt sind, sondern für alle.^[6] Es mag nützlich sein, sich an das zu erinnern, was der heilige Basilius von Cäsarea geschrieben hat: »Aber sage mir, was ist denn dein? Woher hast du es bekommen und in die Welt gebracht? [...] Bist du nicht nackt aus dem Mutterschoße gekommen, und wirst du nicht nackt wieder zur Erde zurückkehren? Woher hast du denn deine Güter? Sagst du: vom Zufalle, dann bist du gottlos, weil du den Schöpfer nicht erkennst und dem Geber keinen Dank weißt.«^[7] Wenn die Dankbarkeit verloren geht, erkennt der Mensch die Gaben Gottes nicht mehr an. In seiner unendlichen Barmherzigkeit lässt der Herr die Menschen, die sich gegen ihn versündigt haben, jedoch nicht im Stich, sondern bestätigt die *Gabe* des Lebens mit der *Vergebung* des Heils, das allen durch Jesus Christus angeboten wird. Als er uns das „Vaterunser“ lehrt, fordert Jesus uns deshalb auf zu bitten: »Erlass uns unsere Schulden« (Mt 6,12).

6.
Wenn ein Mensch die eigene Verbindung mit dem himmlischen Vater ignoriert, mag er auf den Gedanken kommen, die Beziehungen zu den anderen könnten von einer Logik der Ausbeutung bestimmt werden, in der die Stärksten das Recht beanspruchen, über die Schwächsten zu herrschen.^[8] Ebenso wie die Eliten zur Zeit Jesu von den Leiden der Ärmsten profitierten, erzeugt das internationale System heute im vernetzten globalen Dorf Ungerechtigkeiten,^[9] die durch Korruption noch verschärft werden und die armen Länder in eine Sackgasse führen, wenn es nicht von einer Logik der Solidarität und Interdependenz genährt wird. Die Logik der Ausbeutung des Schuldners beschreibt auch prägnant die gegenwärtige „Schuldenkrise“, die einige Länder, insbesondere im globalen Süden belastet.

7.
Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Auslandsverschuldung zu einem Kontrollinstrument geworden ist, mit dem einige Regierungen und private Finanzinstitute der reichsten Länder ohne Skrupel die menschlichen und natürlichen Ressourcen der ärmsten Länder wahllos ausbeuten, um die Nachfrage ihrer eigenen Märkte zu befriedigen.^[10] Hinzu kommt, dass verschiedene Völker, die bereits durch internationale Schulden belastet sind, sich gezwungen sehen, auch die Last der ökologischen Schulden der weiter entwickelten Länder zu tragen.^[11] Ökologische Schulden und Auslandsschulden sind zwei Seiten derselben Medaille – dieser Logik der Ausbeutung, die in der Schuldenkrise gipfelt.^[12] In Anbetracht dieses Heiligen Jahres rufe ich die internationale Gemeinschaft auf, Maßnahmen zum Erlass der Auslandsschulden zu ergreifen und dabei die Existenz von ökologischen Schulden zwischen Nord und Süd anzuerkennen. Es ist ein Aufruf zur Solidarität, aber vor allem zur Gerechtigkeit.^[13]

8.
Der kulturelle und strukturelle Wandel zur Überwindung dieser Krise wird eintreten, wenn wir uns endlich alle als Kinder des himmlischen

Vaters anerkennen und vor ihm bekennen, dass wir alle Schuldner, aber auch alle aufeinander angewiesen sind, gemäß einer geteilten und breit gefächerten Verantwortung. Wir werden dann »ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen«^[14].

III. Ein Weg der Hoffnung: drei mögliche Maßnahmen

9.

Wenn wir unser Herz von diesen notwendigen Veränderungen bewegen lassen, kann das Gnadenjahr des Jubiläums für jeden von uns den Weg der Hoffnung neu eröffnen. Die Hoffnung entspringt aus der Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes, die immer ohne Grenzen ist.^[15]

Gott, der niemandem etwas schuldet, schenkt allen Menschen unaufhörlich Gnade und Barmherzigkeit. Isaak von Ninive, ein Vater der Ostkirche aus dem 7. Jahrhundert, schrieb: »Deine Liebe ist größer als meine Schuld. Die Wellen des Meeres sind klein im Vergleich zur Zahl meiner Sünden; wenn wir aber meine Sünden wiegen, so sind sie im Vergleich zu deiner Liebe wie nichts«.^[16] Gott rechnet das vom Menschen begangene Übel nicht an, sondern ist unermesslich „reich an Erbarmen, in seiner großen Liebe, mit der er uns geliebt hat“ (vgl. *Eph 2,4*). Zugleich hört er den Schrei der Armen und der Erde. Wir brauchen zu Beginn dieses Jahres nur einen Augenblick innezuhalten und an die Gnade zu denken, mit der er uns jedes Mal unsere Sünden vergibt und uns allen unsere Schuld erlässt. Dann werden wir im Herzen von Hoffnung und Frieden erfüllt.

10.

Deshalb lässt Jesus im Gebet des „Vaterunsers“ die sehr anspruchsvolle Aussage »wie auch wir vergeben unseren Schuldigern« gleich auf die Stelle folgen, an der wir den Vater um den Erlass unserer Schulden gebeten haben (vgl. *Mt 6,12*). Um anderen eine Schuld zu vergeben und ihnen Hoffnung zu schenken, muss das eigene Leben nämlich von eben jener Hoffnung

erfüllt sein, die aus der Barmherzigkeit Gottes kommt. Die Hoffnung ist überaus großzügig, sie ist nicht berechnend, sie mischt sich nicht in die Geldangelegenheiten der Schuldner ein, sie ist nicht auf ihren eigenen Gewinn bedacht, sondern hat nur ein Ziel: die Gefallenen aufzurichten, die zerbrochenen Herzen zu heilen, von allen Formen der Knechtschaft zu befreien.

11.

Deshalb möchte ich zu Beginn dieses Gnadenjahres drei Maßnahmen vorschlagen, die dem Leben ganzer Bevölkerungen ihre Würde zurückgeben und sie auf den Weg der Hoffnung zurückführen können, damit die Schuldenkrise überwunden werden kann und sich alle wieder als Schuldner erkennen, denen vergeben wurde. Zunächst greife ich den Appell des heiligen Johannes Paul II. anlässlich des Heiligen Jahres 2000 wieder auf, an »eine Reduzierung, wenn nicht überhaupt an einen gänzlichen Erlass der internationalen Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten«^[17]. Durch die Anerkennung der ökologischen Schulden sollen sich die wohlhabenderen Länder dazu berufen fühlen, alles zu tun, um die Schulden jener Länder zu erlassen, die nicht in der Lage sind, ihre Schulden zurückzuzahlen. Damit dies kein isolierter Akt der Wohltätigkeit ist, der die Gefahr in sich birgt, erneut einen Teufelskreis aus Finanzierung und Verschuldung in Gang zu setzen, muss gleichzeitig eine neue Finanzarchitektur zur Schaffung einer globalen Finanzcharta entwickelt werden, die auf Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern beruht.

Darüber hinaus fordere ich eine feste Verpflichtung zur Förderung der Achtung der Würde des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod, damit jeder Mensch sein Leben lieben und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken kann, mit der Sehnsucht nach Entwicklung und Glück für sich und seine Kinder. Ohne Hoffnung auf das Leben ist es nämlich schwierig, dass in den Herzen der jungen Menschen der Wunsch entsteht, neues Leben zu zeugen. Gerade hier möchte ich noch einmal zu einer konkreten Geste einladen, die die Kultur des Lebens fördern kann: Ich beziehe mich auf die

Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern. Diese Maßregel verletzt nämlich nicht nur die Unantastbarkeit des Lebens, sondern macht auch jede menschliche Hoffnung auf Vergebung und Erneuerung zunichte.^[18]

Ich wage, in Anlehnung an den heiligen Paul VI. und Benedikt XVI.,^[19] in dieser von Kriegen gezeichneten Zeit auch einen weiteren Appell zugunsten der jüngeren Generationen: Lasst uns wenigstens einen festen Prozentsatz des Rüstungsetats für die Einrichtung eines Weltfonds verwenden, der den Hunger endgültig beseitigen und in den ärmsten Ländern Bildungsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen soll, die dem Klimawandel entgegenwirken.^[20] Wir sollten versuchen, jedes Motiv zu beseitigen, das junge Menschen dazu bringen könnte, hoffnungslos in die Zukunft zu blicken, in Erwartung das Blut ihrer Angehörigen zu rächen. Die Zukunft ist ein Geschenk, um die Fehler der Vergangenheit zu überwinden und neue Wege des Friedens zu bauen.

IV. Das Ziel des Friedens

12.

Wer sich durch die vorgeschlagenen Gesten auf den Weg der Hoffnung begibt, wird das so sehr ersehnte Ziel des Friedens immer näher sehen können. Der Psalmist bestätigt uns in dieser Verheißung: »Es begegnen einander Huld und Treue; Gerechtigkeit und Friede küssen sich« (Ps 85,11). Wenn ich die Waffe des Kredits niederlege und einer Schwester oder einem Bruder wieder den Weg der Hoffnung eröffne, trage ich zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit Gottes auf dieser Erde bei und gehe zusammen mit diesem Menschen dem Ziel des Friedens entgegen. Wie der heilige Johannes XXIII. sagte, kann der wahre Frieden nur aus einem Herzen kommen, das die Angst und Furcht vor dem Krieg abgelegt hat.^[21]

13.

Möge 2025 ein Jahr sein, in dem der Frieden wächst! Jener wahre und dauerhafte Friede, der nicht bei den Spitzfindigkeiten von Verträgen oder menschlichen Kompromissen stehen

bleibt.^[22] Suchen wir den wahren Frieden, den Gott einem entwaffneten Herzen schenkt: einem Herzen, das nicht darauf versessen ist, zu berechnen, was mir gehört und was dir gehört; einem Herzen, das den Egoismus ablegt und bereit ist, den anderen die Hand zu reichen; einem Herzen, das nicht zögert, sich als Schuldner Gottes zu bekennen, und deshalb bereit ist, die Schulden zu erlassen, die den Mitmenschen belasten; einem Herzen, das die Mutlosigkeit im Hinblick auf die Zukunft mit der Hoffnung überwindet, dass jeder Mensch eine Bereicherung für diese Welt ist.

14.

Die Abrüstung des Herzens ist eine Geste, die alle betrifft, vom Ersten bis zum Letzten, von den Kleinen bis zu den Großen, von den Reichen bis zu den Armen. Manchmal reicht etwas so Einfaches wie »auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, ein geschwisterlicher Blick, ein aufrichtiges Zuhören, ein kostenloser Dienst«^[23]. Mit diesen kleinen und gleichzeitig großen Gesten kommen wir dem Ziel des Friedens näher und wir werden es umso schneller erreichen, je mehr wir auf dem Weg an der Seite unserer wiedergefundenen Brüder und Schwestern entdecken, dass wir uns bereits verändert haben, verglichen mit unseren Anfängen. Denn der Friede kommt nicht bloß mit dem Ende des Krieges, sondern mit dem Beginn einer neuen Welt, einer Welt, in der wir uns anders, geeinter und geschwisterlicher erleben, als wir es uns vorgestellt hätten.

15.

Gewähre uns deinen Frieden, Herr! Mit diesem Gebet zu Gott richte ich zugleich meine Neujahrsgrüße an die Staats- und Regierungschefs, an die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, an die Oberhäupter der verschiedenen Religionen und an alle Menschen guten Willens.

Vergib uns unsere Schuld, Herr,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern,
und schenke uns in diesem Kreislauf
der Vergebung deinen Frieden,
jenen Frieden, den nur du geben kannst:

denen, die ihr Herz entwaffnen lassen,
 denen, die voller Hoffnung ihren Brüdern und
 Schwestern die Schulden nachlassen wollen,
 denen, die furchtlos bekennen,
 dass sie bei dir in Schuld stehen,
 denen, die nicht taub bleiben für
 den Schrei der Ärmsten.

*Aus dem Vatikan,
 am 8. Dezember 2024.*

Franziskus

- [1] Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 8.
- [2] Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.
- [3] Enzyklika Sollicitudo rei socialis (30. Dezember 1987), 36.
- [4] Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der von den Päpstlichen Akademien der Wissenschaften und der Sozialwissenschaften veranstalteten Tagung, 16. Mai 2024.
- [5] Vgl. Apostolisches Schreiben Laudate Deum (4. Oktober 2023), 70.
- [6] Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.
- [7] Homilia de avaritia, 7: BKV, 1. Reihe, Band 47, S. 237.
- [8] Vgl. Enzyklika Laudato si' (24. Mai 2015), 123.
- [9] Vgl. Katechese, 2. September 2020.
- [10] Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“, 5. Juni 2024.
- [11] Vgl. Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen – COP 28 (2. Dezember 2023).
- [12] Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“, 5. Juni 2024.
- [13] Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.
- [14] Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 35.
- [15] Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 23.
- [16] Predigt X (Dritte Sammlung), Gebet, mit dem sich die Einsamen unterhalten, 100-101: CSCO 638, 115. Augustinus geht sogar so weit zu sagen, dass Gott nie aufhört, sich dem Menschen gegenüber zum Schuldner zu machen: „Da deine Barmherzigkeit ewig währt, lässt du dich darauf ein, durch deine Verheißungen zum Schuldner derer zu werden, denen du alle Schuld vergibst“ (vgl. Confessiones, 5,9,17: PL 32, 714).
- [17] Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.
- [18] Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 10.
- [19] Vgl. Paul VI., Enzyklika Populorum progressio (26. März 1967), 51; Benedikt XVI., Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps, 9. Januar 2006; Ders., Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis (22. Februar 2007), 90.
- [20] Vgl. Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 262; Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps, 8. Januar 2024; Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP 28), 2. Dezember 2023.
- [21] Vgl. Enzyklika Pacem in Terris (11. April 1963), 61.
- [22] Vgl. Gebetsstunde zum 10. Jahrestag des „Aufrufs zum Frieden im Heiligen Land“, 7. Juni 2024.
- [23] Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 18.

4.

Kirchliche Statistik 2023

Die Kirchliche Statistik des Jahres 2023 wurde von der Katholischen Presseagentur KATH-PRESS am 18. September 2024 veröffentlicht und ist auf der Website der Österreichischen Bischofskonferenz einsehbar.

V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen
Bischofskonferenz
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt 1010 Wien

P.b.b.